

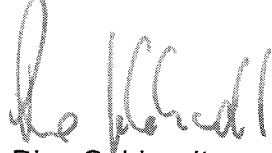
Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE und der SPD-Fraktion**

Titel

Gesetz zur Gleichstellung, Inklusion und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz – SächsInklusG)

Dresden, den 2. Mai 2013



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender
der Fraktion DIE LINKE



Martin Dulig
Fraktionsvorsitzender
der SPD-Fraktion

Eingegangen am: 02. MAI 2013

Ausgegeben am: 02. MAI 2013

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung, Inklusion und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz – SächsInklusG)

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll ein grundlegender Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Fakultativprotokolls vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 geleistet werden.

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft im Freistaat Sachsen umzusetzen, für Menschen mit Behinderung gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit zu schaffen und zu gewährleisten, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen sowie Benachteiligungen und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung abzubauen und zu verhindern.

Die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung in Sachsen ergibt sich aus den internationalen Entwicklungen. Während bis in die 1980er Jahre innerhalb der Vereinten Nationen Behinderung als medizinische bzw. soziale Problematik und nicht als Problematik der Menschenrechte betrachtet wurde, wurde in den 1980er und 1990er Jahren – nicht zuletzt durch den Druck von Menschen mit Behinderung – ein Paradigmenwechsel weg vom medizinischen hin zum menschenrechtlichen Konzept vollzogen, der letztlich im emanzipatorischen Grundtenor der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) deutlich widerspiegelt ist. Die Einordnung der Thematik Menschen mit Behinderung in das UN-Menschenrechtssystem stellt damit einen historischen Wendepunkt im internationalen Recht dar.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist für Sachsen uneingeschränkt gültig. Dies ergibt sich aus dem Fakt, dass die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Lindauer Abkommen und aus dem Grundsatz der Bundestreue heraus mit dem Gesetz vom 21. Dezember 2008 einverstanden waren. Somit trat die UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft. Es besteht damit im Freistaat Sachsen die Verpflichtung zur Realisierung aller in die Landeskompetenz fallenden Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zur grundlegenden Anpassung und Weiterentwicklung der landesrechtlichen Rahmensetzungen für Menschen mit Behinderung.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf formuliert ein eigenständiges Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft unter dem Titel „Gesetz zur Gleichstellung, Inklusion und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz – SächsInklusG)“, das neben der Formulierung des Gesetzeszieles, der inhaltsleitenden Grundsätze, des Geltungsbereiches und der maßgeblichen Begriffsbestimmungen insbesondere folgende Schwerpunkte enthält:

- allgemeines Gebot zur Gleichstellung und Inklusion sowie allgemeines Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung
- Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderung
- Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern mit Behinderung
- Festlegungen zu umfassender Barrierefreiheit insbesondere im Bereich Bau und Verkehr, hinsichtlich von Kommunikationshilfen, Informationstechnik, Bescheiden, Vordrucken und amtlichen Informationen
- Festlegungen zur Anwendung der Deutschen Gebärdensprache u. a. deren Anerkennung als gleichberechtigte Amtssprache und deren Einsatz in Unterricht und Ausbildung
- Regelungen zur Kostenübernahme für Kommunikationshilfen
- Regelungen zu Rechten und Ansprüchen im Falle von Sehbehinderung sowie von Hör- und Sehbehinderung
- Regelungen zu besonderen Teilhabebereichen wie frühkindliche und schulische Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Hochschulstudium, Wohnen, Familie und Elternschaft, Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung, Gesundheitsvorsorge und medizinische Versorgung sowie Kultur, Sport und Tourismus
- Erstellung eines Sächsischen Landesförderplanes – Arbeit und Beschäftigung
- Einrichtung einer unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle
- Einführung des Amtes einer Sächsischen Ombudsperson für Inklusion
- Einrichtung eines Landesinklusionsrates
- Festlegungen zu kommunalen Beauftragten und kommunalen Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderung
- Maßnahmen zum besonderen Rechtsschutz für Menschen mit Behinderung wie Nachteilsausgleich im Verwaltungsverfahren (Beweislastumkehr) und Einführung eines Klagerechtes anerkannter Verbände

- Festlegungen zur Steuerung des Prozesses des Disability Mainstreaming im Freistaat Sachsen einschließlich der Sanktionierung von Gesetzesverstößen
- Festlegungen zur Erstellung von Programmen, Plänen und Berichten zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

C. Alternativen

Im Sinne der Entwurfsverfasser: Keine.

D. Kosten

a) Kommunikationshilfen, Dolmetschungen, Übersetzungen

Im Rahmen der Regelungen werden dem Freistaat Sachsen Kosten entstehen, deren Höhe von der Inanspruchnahme dieser durch Menschen mit Behinderung und von der zu erlassenden Rechtsvorschrift abhängt. Die Gesamtkosten für das Land, die Kommunen und die mittelbare Staatsverwaltung werden auf ca. 400.000 Euro beziffert.

b) Bescheide, Vordrucke, Internet und Intranet

Nach der hierfür maßgeblichen Gesetzesnorm kommen Mehrausgaben auf den Freistaat Sachsen zu, deren konkrete Höhe ebenfalls von der durch die Exekutive noch zu erlassenden Rechtsvorschrift abhängt. Einzelpositionen sind dabei: eine Seite in Braille-Schrift wird mit 0,40 Euro, das Erstellen eines hörbaren Bescheides mit 10,00 Euro veranschlagt.

Die Kosten der nachträglichen barrierefreien Gestaltung eines Internet- oder Intranetauftritts werden zwischen 10.000 und 25.000 Euro veranschlagt. Wird Barrierefreiheit bei der Erstellung von Anfang an berücksichtigt, liegen die Kosten deutlich niedriger.

c) Bau und Verkehr, Wohnen, Kultur, Sport, Tourismus, Gesundheit

Es fallen meist nur geringe Mehrkosten an (geschätzt im Durchschnitt in Höhe von 1 bis 2 %), wenn die Barrierefreiheit bereits in der Planungsphase berücksichtigt wird.

Die Höhe der für die Herstellung der Barrierefreiheit oder die nachträgliche Anpassung aufzuwendenden Kosten ist derzeit nicht genau bezifferbar. Allerdings wurde in einer aktuellen Studie des Deutschen Institutes für Urbanistik¹ (DIFU) der Investitionsbedarf im Bestand und im Neubau für ausgewählte Bereiche

¹ Eberlein, Marion; Klein-Hitpaß, Anne „Altengerechter Umbau der Infrastruktur: Investitionsbedarf der Städte und Gemeinden – Endbericht“ in Difu-Impulse Bd. 6/2012, Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin, Dezember 2012

kommunaler Infrastrukturen (kommunale und freigemeinnützige Trägerschaft) bis 2030 durch Befragung ermittelt. Da der Anteil des Freistaates Sachsen an der Bundesrepublik sowohl hinsichtlich der Fläche als auch hinsichtlich der Bevölkerung etwa 5 % beträgt, werden die Angaben zu den in der Studie aufgeführten Bereichen hier auf Sachsen umgerechnet aufgeführt.

Infrastruktur	Investitionsbedarf in Deutschland bis 2030 in Mio. Euro (nach DIFU S. 82)	anteiliger Investitionsbedarf in Sachsen bis 2030 in Mio. Euro
Wohngebäude	21.130,0	1.056,5
ÖPNV	15.010,0	750,5
Straßen in kommunaler Baulast und öffentlicher Raum, Wohnumfeld	13.270,0	663,5
kommunale Verwaltungsgebäude	610,0	30,5
Gesundheit (Akutkrankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen)	720,0	36,0
Pflegeeinrichtungen	780,0	39,0
Kultur (Museen, Bibliotheken, Theater/Orchester/Festspielstätten)	130,0	6,5
Sport (Sporthallen, Schwimmhallen, ungedekte Anlagen/Umkleidegebäude)	1.650,0	82,5
Summe	53.300,0	2.665,0

d) Bildungsbereich

Die Mehrkosten im Bildungsbereich können nicht genau beziffert werden, wobei davon auszugehen ist, dass der weitaus größte Anteil durch die Herstellung baulicher Barrierefreiheit in bestehenden Gebäuden bedingt sein dürfte. Insgesamt betrachtet, kann der Betrieb inklusiver Bildungseinrichtungen sogar Kosten sparender sein, als der parallele Betrieb exklusiver Einrichtungen für

Menschen mit Behinderung und für Menschen ohne Behinderung (vergleiche hierzu Gutachten von Ulf Preuss-Lausitz²).

e) Familie und Elternschaft

Die Kosten für zusätzliche Maßnahmen zur Ermöglichung begleiteter Elternschaft können nicht genau beziffert werden. Außerdem ist davon auszugehen, dass diese nur in einer Übergangszeit bis zur Gewährung bundesgesetzlicher Leistungen aufgebracht werden müssen.

f) Arbeit und Beschäftigung

Die Kosten für zusätzliche Begutachtungen aufgrund des Begutachtungs- und Feststellungsanspruches können nicht genau beziffert werden, da diese von der Zahl der Inanspruchnahmen abhängen.

Die Kosten für das Programm fördernder und unterstützender Maßnahmen zur inklusiven Gestaltung des Übergangs in die Rentenphase und der Rentenphase ist von den Programminhalten abhängig.

Die Kosten für den Sächsischen Landesförderplan – Arbeit und Beschäftigung ist von der Bereitschaft von Unternehmen abhängig, sich an den Kosten zu beteiligen.

g) Sächsische Inklusionsstelle

Für den Betrieb der Sächsischen Inklusionsstelle wird mit jährlichen Kosten in Höhe von 200.000 Euro gerechnet.

h) Sächsischer Inklusionsrat

Die Tätigkeit des Sächsischen Inklusionsrates wird mit 50.000 Euro jährlich veranschlagt.

i) Programme, Pläne und Berichte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Diese Aufgaben sind als selbstverständlicher Bestandteil qualifizierter Arbeit zu sehen. Zusätzliche Kosten entstehen also nicht, sondern nur eine Veränderung der Prioritätensetzung. Außerdem sind bereits jetzt Mittel im Haushalt zur Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft vorgesehen, deren Abruf allerdings durch bessere Steuerung erhöht werden könnte.

² Preuss-Lausitz, Ulf „Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven inklusiver sonderpädagogischer Förderung in Sachsen“, Gutachten im Auftrag der Landtagsfraktionen von Bündnis90/Die Grünen in Sachsen und Thüringen, Dresden/Erfurt/Berlin, Januar 2011, http://civ-mitteldeutschland.de/cms/upload/Aktuelles_und_Termine/Inklusionsgutachten_Sachsen_Endfassung.pdf zuletzt aufgerufen am 15. April 2013

Trotz der benannten Kosten für dieses Gesetz ist aus mehreren Gründen die Gesamtsumme nicht zweifelsfrei zu beziffern. Gründe dafür sind unter anderem,

- dass über den aktuellen, tatsächlichen Stand der Umsetzung von Barrierefreiheit im Freistaat Sachsen insbesondere bezüglich der Stellen gemäß des Geltungsbereiches dieses Gesetzes weder über alle Bereiche noch über wesentliche Teilbereiche nach diesem Gesetz belastbare Erhebungen verfügbar sind, die eine entsprechend genauere Kostenbestimmung gestatten würden;
- dass aus den Maßgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sowohl allgemeine Ansprüche bzw. Rechte wie Barrierefreiheit als auch individuelle Ansprüche bzw. Rechte wie angemessene Vorkehrungen erwachsen, wobei nahezu regelmäßig sowohl bei den allgemeinen als auch bei den individuellen Ansprüchen Kostenverteilungen zwischen verschiedenen Kostenträgern vorhanden sind, die nicht nur ein Problem für die betroffenen Menschen mit Behinderung darstellen, sondern auch eine Bezifferung der dem Freistaat Sachsen konkret erwachsenden Kosten unmöglich machen;
- dass derzeit nicht abzuschätzen ist, wann welche Veränderungen im Leistungsrecht des Bundes für Menschen mit Behinderung wirksam werden und wann welche - auch finanziellen - Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ergriffen werden, wobei davon auszugehen ist, dass auch der Bund in absehbarer Zeit in seinem Hoheitsbereich Maßnahmen zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechts als auch des Einsatzes von finanziellen insbesondere investiven Mitteln zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durchführen muss;
- dass nicht abgeschätzt werden kann, inwieweit die Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Lage sind bzw. in die Lage versetzt werden, Kosten und Aufwendungen durch ihr Handeln wie vorausschauende Planung und/oder kosteneffektive Umsetzung zu reduzieren oder sogar zu verhindern;
- dass die aus der Umsetzung dieses Gesetzes entstehenden Veränderungen der Lebensbedingungen in Sachsen eine allgemeine Verbesserung der Lebensqualität, des gesellschaftlichen Umfeldes und der physischen Umwelt darstellen, womit zudem für den Umgang mit dem demografischen Wandel in Sachsen absehbare Kosten insbesondere aus dem Umgang mit der demografischen Alterung entstehende Aufwendungen reduziert werden können;
- dass die selbstverständliche Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft nicht nur eine Bereicherung darstellt, sondern zudem soziale Folgekosten verhindert, für deren Bezifferung derzeit allerdings ebenfalls aussagefähige Untersuchungen ausstehen.

Letztlich ist festzustellen, dass sich die dem Freistaat Sachsen entstehenden Mehrkosten und Mehraufwendungen nur eingeschränkt beziffern lassen. Allerdings ist es mit Blick auf den Grundsatz der Menschenwürde und damit die Zielsetzung dieses Gesetzes nicht zu rechtfertigen, die Durchsetzung von allgemeinverbindlichen Menschenrechten von haushälterischen bzw. fiskalischen Bedingungen abhängig zu machen, so dass die Akzeptanz der anfallenden Kosten und Aufwendungen alternativlos ist.

Gesetz zur Gleichstellung, Inklusion und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz – SächsInklusG)

Vom

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes, Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gleichstellungs- und Inklusionsgebot, Diskriminierungsverbot
- § 5 Frauen mit Behinderung
- § 6 Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Abschnitt 2 Barrierefreiheit

- § 7 Grundsatz der Barrierefreiheit
- § 8 Bau und Verkehr
- § 9 Kommunikationshilfen, Informationstechnik
- § 10 Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen
- § 11 Deutsche Gebärdensprache
- § 12 Förderungsgebot
- § 13 Gebärdensprache als gleichberechtigte Amtssprache
- § 14 Deutsche Gebärdensprache in Unterricht und Ausbildung
- § 15 Kostenübernahme für Kommunikationshilfen
- § 16 Rechte und Ansprüche bei Sehbehinderung sowie bei Hör- und Sehbehinderung

Abschnitt 3 Besondere Teilhabebereiche

- § 17 Teilhabe an frühkindlicher und schulischer Bildung
- § 18 Teilhabe an Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Hochschulstudium
- § 19 Teilhabe beim Wohnen
- § 20 Teilhabe bei Familie und Elternschaft
- § 21 Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung
- § 22 Sächsischer Landesförderplan – Arbeit und Beschäftigung
- § 23 Teilhabe an Gesundheitsvorsorge und medizinischer Versorgung
- § 24 Teilhabe an Kultur, Sport und Tourismus

Abschnitt 4

Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle, Sächsische Ombudsperson für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung, Landesrat für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung

- § 25 Errichtung der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle
- § 26 Organ, Satzung
- § 27 Aufsicht
- § 28 Sächsische Ombudsperson für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung (Sächsische Ombudsperson für Inklusion)
- § 29 Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion
- § 30 Rechtsstellung der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion
- § 31 Aufgaben der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion
- § 32 Verschwiegenheitspflicht, Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht
- § 33 Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung
- § 34 Beanstandungsklage der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle
- § 35 Beschwerde- und Anrufungsrecht
- § 36 Sächsischer Landesrat für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung (Landesinklusionsrat)
- § 37 Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
- § 38 Kommunale Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderung
- § 39 Beteiligung von Vereinen und Verbänden
- § 40 Besuchskommissionen

Abschnitt 5

Besonderer Rechtsschutz für Menschen mit Behinderung

- § 41 Nachteilsausgleich im Verwaltungsverfahren
- § 42 Vertretungsbefugnis in verwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren
- § 43 Klagerecht anerkannter Verbände

Abschnitt 6

Steuerung des Prozesses des Disability Mainstreaming

- § 44 Steuerungsziel
- § 45 Ordnungswidrigkeiten, Ahndung von Rechtsverstößen
- § 46 Programme, Pläne und Berichte zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention
- § 47 Finanzielle Nachteilsausgleiche

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

- § 48 Anpassung landesrechtlicher Vorschriften
- § 49 Kommunalen Mehrbelastungsausgleich, Kostendeckung
- § 50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes, Grundsätze

(1) Mit diesem Gesetz wird der rechtliche Rahmen für die Wahrung der Würde und der Rechte von Menschen mit Behinderung als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für den Freistaat Sachsen bestimmt. Die öffentlichen und sonstigen Stellen nach diesem Gesetz sind verpflichtet, ihr Handeln und ihre Aufgabenerfüllung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszurichten.

(2) Die im Freistaat Sachsen lebenden Menschen sollen auf die ihnen bei der Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Inklusion von Menschen erwachsenen Anforderungen aufmerksam gemacht und mit geeigneten Mitteln für die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sensibilisiert werden.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es, auf der Grundlage des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist, und des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419)

1. die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft im Freistaat Sachsen umzusetzen,
2. für Menschen mit Behinderung gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit zu schaffen und zu gewährleisten,
3. die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen
4. Benachteiligungen und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung abzubauen und zu verhindern.

Dabei ist den geschlechtsspezifischen Belangen von Menschen mit Behinderung besonders Rechnung zu tragen.

(4) Das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung ist als Grundlage ihrer Selbstbestimmung und von allen öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 zu beachten und deren Aufgabenwahrnehmung sowie Handeln zugrunde zu legen.

(5) Die Bestimmungen nach diesem Gesetz und deren Umsetzung durch öffentliche und sonstige Stellen im Sinne des § 2 folgen dem Grundsatz des Empowerment von Menschen mit Behinderung. Mit diesem Gesetz sollen Menschen mit Behinderung zu einer möglichst selbstbestimmten Lebensweise befähigt und die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

(6) Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderung Rechnung zu tragen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die nachfolgenden öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 unmittelbar.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Stellen und Einrichtungen des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Landkreise sowie die sonstigen, der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse.

(3) Sonstige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige Vereinigungen des Privatrechts, soweit

1. diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen,
2. eine der in Absatz 2 genannte Stelle sich dieser zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient,
3. eine der in Absatz 2 genannte Stelle diesen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat,
4. öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten Stellen allein oder zusammen, die unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen.

Beteiligt sich eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Vereinigung des Privatrechts, auf die dieses Gesetz nach Satz 1 Anwendung findet, an einer weiteren Vereinigung des privaten Rechts, findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

(4) Empfängerinnen oder Empfänger von Fördermitteln, öffentlichen Zuwendungen und sonstigen öffentlichen Leistungen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten, auf die Förderung der in § 1 bestimmten Ziele und Grundsätze hinzuwirken.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Menschen mit Behinderung,
Menschen, die durch mindestens eine langfristige Beeinträchtigung in dem Wechselverhältnis mit verschiedenen Barrieren in der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind.

2. Menschen von Behinderung bedroht,
wenn eine Einschränkung der Teilhabe im Sinne dieses Gesetzes zu erwarten ist.
3. Kinder und Jugendliche,
Kinder und Jugendliche im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist.
4. Menschen in ihrer Teilhabe beeinträchtigt,
wenn Probleme vorliegen, die ein Einbezogensein in die Lebenssituation oder den gesellschaftlichen Prozess einschränken oder verhindern.
5. Beeinträchtigungen,
die Auswirkungen der auf einer gesundheitlichen Schädigung beruhenden Einschränkung der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit, seelischen Gesundheit oder Sinneswahrnehmung.
6. langfristig,
Zeiträume von voraussichtlich länger als 6 Monaten.
7. Kommunikation,
Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, barrierefreies Multimedia sowie schriftliche, auditive, in leichte Sprache übersetzte, durch Vorlesende zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologie.
8. Sprache,
gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen.
9. Teilhabe,
das Einbezogensein in eine Lebenssituation oder einen gesellschaftlichen Prozess.
10. Inklusion,
die institutionelle, soziale, kulturelle, räumliche sowie ökonomische und berufliche Einbeziehung von Menschen mit und ohne Behinderung in die Gesellschaft von Beginn an.
11. barrierefrei,
solche baulichen und sonstigen Anlagen, Fahrzeuge, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Kommunikationssysteme, akustische und visuelle Informationsquellen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, darunter auch die erschlossene Landschaft, die für Menschen mit Behinderung unabhängig von der Art der Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

12. universelles Design,
ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen, das von allen Menschen möglichst weitgehend ohne Anpassung ggf. auch unter Verwendung spezieller Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung, soweit diese benötigt werden, genutzt werden kann.
13. Disability Mainstreaming,
die Perspektive von Menschen mit Behinderung in allen sie betreffenden Belangen auf allen Ebenen und in allen Bereichen von Beginn an als Querschnittsaufgabe zu berücksichtigen, insbesondere auch hinsichtlich deren Beteiligung an Entscheidungsprozessen,
14. Disability Budgeting,
alle mit der Umsetzung der Querschnittsaufgabe des Disability Mainstreaming zusammenhängenden finanziellen Fragen,
15. angemessene Vorkehrungen,
in bestimmten Fällen notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte und Freiheiten wahrnehmen können.
16. unmittelbare Diskriminierung,
wenn eine Person aufgrund ihrer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.
17. mittelbare Diskriminierung,
wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren einen wesentlich höheren Anteil der Menschen mit Behinderung benachteiligen, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind angemessen und notwendig und durch nicht auf die Behinderung bezogene sachliche Gründe gerechtfertigt.
18. Nachteilsausgleiche,
Regelungen und Maßnahmen, um behinderungsbedingte Nachteile für Menschen mit Behinderung zu reduzieren oder zu beseitigen und somit deren Wunsch- und Wahlrecht, Selbstbestimmung und Teilhabe zu verwirklichen, die finanzielle und nicht-finanzielle Leistungen beinhalten.
19. Kommunikationshilfen,
Mittel und Methoden, die unter anderem im Falle einer Behinderung die direkte zwischenmenschliche Kommunikation erleichtern oder ermöglichen sollen; aktive und passive Kommunikation werden dabei durch technische Geräte gestützt oder durch methodenkundige Personen unterstützt.
20. Empowerment,
ein persönlichkeitsförderndes Handlungskonzept, mit dem das Ziel verfolgt wird, Zugewinne an Autonomie, sozialer Teilhabe und selbstbestimmter Lebensführung durch Ermutigung zur Entdeckung individueller Potentiale, durch Stärkung personaler Fähigkeiten zu Selbstbestimmung und Selbstveränderung sowie durch Erschließung eigener Möglichkeiten zu erreichen.

§ 4

Gleichstellungs- und Inklusionsgebot, Diskriminierungsverbot

(1) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 sind verpflichtet, die Umsetzung der in § 1 benannten Ziele und Grundsätze zu fördern sowie bestehende Einschränkungen für Menschen mit Behinderung zu beseitigen und wirksame Vorkehrungen hierfür zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung der uneingeschränkten Mobilität und Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung durch barrierefreie Ausgestaltung von Kommunikationsmitteln sowie Rechts-, Geschäfts- und Schriftverkehr.

(2) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit Menschen mit Behinderung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben weder mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden (Diskriminierungsverbot). In Bereichen bestehender mittelbarer und unmittelbarer Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zu treffen und zulässig.

(3) Die Verpflichtung zum Nachteilsausgleich obliegt dem Freistaat Sachsen als Landesaufgabe. Diese schließt den rechtlichen Ausgleich aller behinderungsbedingten Benachteiligungen und den finanziellen Ausgleich kommunikationsbedingter Benachteiligung über Absatz 1 hinaus in Form von Geldleistungen und/oder Assistenzleistungen ein, soweit und solange hierbei keine Leistungen nach den geltenden bundesrechtlichen Regelungen Anwendung finden.

§ 5

Frauen mit Behinderung

(1) Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die geschlechtsspezifischen Belange von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung von Frauen mit Behinderung aktiv zu fördern. Geschlechtsspezifische Diskriminierungen und damit verbundene Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung sind zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern abzubauen und zu verhindern.

(2) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 sind verpflichtet, konkrete Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung durchzuführen. Diese Maßnahmen stellen keine unzulässigen Benachteiligungen von Männern im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 8 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) dar.

(3) Zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt gegen Menschen mit Behinderung, insbesondere gegen Frauen mit Behinderung, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6

Kinder und Jugendliche mit Behinderung

(1) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 schaffen die Voraussetzungen zur Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in allen Lebensbereichen und gewährleisten deren gleichberechtigte Ausübung der verfassungsmäßig garantierten Grund- und Freiheitsrechte mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung. Bei allen Maßnahmen ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Das Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auf unmittelbare Beteiligung und Meinungsäußerung zu allen sie betreffenden Belangen ist durch angemessene Maßnahmen und Vorkehrungen zu gewährleisten.

Abschnitt 2

Barrierefreiheit

§ 7

Grundsatz der Barrierefreiheit

Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 gewährleisten die barrierefreie räumliche sowie kommunikative Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in allen Bereichen.

§ 8

Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten, die öffentlich zugänglich sind oder dem Nutzungszweck nach dem Publikumsverkehr dienen, sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und DIN-Normen barrierefrei zu gestalten; dies gilt auch für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche, soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und DIN-Normen barrierefrei zu gestalten.

(3) In den Lehrplänen für bau-, verkehrs- und raumrelevanter Ausbildungs- und Studienberufe sind die Belange barrierefreier Gestaltung, Planung und Ausführung der physischen Umwelt in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

§ 9

Kommunikationshilfen, Informationstechnik

(1) Menschen mit Behinderung steht ein Rechtsanspruch auf eine ihnen verständliche Kommunikation gegenüber den öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 zu.

(2) Der Rechtsanspruch nach Absatz 1 ist nach dem Wunsch- und Wahlrecht des betroffenen Menschen mit Behinderung unabhängig von der Art seiner Behinderung durch Einräumung der Nutzung der notwendigen und angemessenen Kommunikationshilfen zu erfüllen. Bei mehreren nutzbaren Kommunikationshilfen liegt die Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich genutzten Kommunikationshilfen beim betroffenen Menschen mit Behinderung

(3) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 sind verpflichtet, ihre Räumlichkeiten, Leistungen und Verfahrensabläufe so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung sie ohne Hilfe Dritter in Anspruch nehmen können.

(4) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 stellen die bei ihnen vorhandenen oder geführten Informationen barrierefrei zur Verfügung. Ihre Angebote und Leistungen sind für Menschen mit Behinderung durch Tonträger, Beschriftung oder auf andere Weise erfahrbar zu machen.

(5) Menschen mit Behinderung dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Gesetz keine Nachteile entstehen. Insoweit die Übernahme oder Erstattung von Kosten für die Rechtsgewährung oder Leistungen nach diesem Gesetz auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen erlangt werden kann, haben diese Regelungen Vorrang.

(6) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 gestalten nach Maßgabe der nach Absatz 7 zu erlassenden Rechtsverordnung die von ihnen zu verantwortenden elektronischen Informationssysteme und -angebote sowie Onlineauftritte und -angebote und rüsten sie technisch so aus, dass Menschen mit Behinderung sie uneingeschränkt nutzen können. Dazu gehören insbesondere die Gestaltung von Programmoberflächen sowie Intranet- und Internetauftritte. Die Systeme und Angebote müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

(7) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten, die in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderung, die anzustrebenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung, die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen und die Übergangsfristen zur Anpassung bereits bestehender Angebote zu bestimmen. Dabei sind die geltenden DIN-Normen als Mindeststandard anzuwenden. Bestehen keine aktuellen DIN-Normen ist der Standard am aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik auszurichten.

§ 10

Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen

(1) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 gestalten Bescheide, Vordrucke, amtliche Informationen und andere Schriftstücke vergleichbarer Bedeutung so, dass Menschen mit Behinderung diese und ihre Inhalte uneingeschränkt selbst zur Kenntnis nehmen können. Menschen mit Behinderung steht ein Anspruch auf kostenlosen Zugang zu den Schriftstücken nach Satz 1 in einer für sie wahrnehmbaren Form zu.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die Grundsätze der Gestaltung und Details über die Art und Weise der Bekanntgabe gegenüber Menschen mit Behinderung zu bestimmen.

§ 11 Deutsche Gebärdensprache

(1) Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist als eigenständige Sprache, die von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung und deren sozialen Bezugspersonen als Kommunikationssprache eingesetzt wird, anerkannt. Lautsprache begleitende Gebärden sind als eigenständige Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(2) Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung haben das Recht, kostenfrei die Deutsche Gebärdensprache oder Lautsprache begleitende Gebärden gegenüber den öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 zu verwenden und die dafür erforderlichen Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder Lautsprache begleitenden Gebärden verständigen, haben sie das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

(3) Der Freistaat Sachsen erstattet den öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 die durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern bei der Gewährleistung der Rechtsansprüche nach Absatz 2 entstehenden Mehrausgaben.

§ 12 Förderungsgebot

(1) Der Freistaat Sachsen fördert die gleichwertige Teilhabe von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung am gesellschaftlichen Leben umfassend.

(2) Die Staatsregierung stellt die Schaffung ausreichender Ausbildungskapazitäten für die Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sicher. Sie wirkt auf eine bundesweite Anerkennung des Berufs und Berufsbildes der Gebärdensprachdolmetscherin und des Gebärdensprachdolmetschers hin.

(3) Die Staatsregierung setzt sich gegenüber den Bundesbehörden und privatrechtlichen Einrichtungen, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, für die Ausübung der Rechte von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung nach diesem Gesetz ein.

§ 13 Gebärdensprache als gleichberechtigte Amtssprache

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist neben der deutschen Lautsprache als gleichberechtigte Amtssprache anerkannt. Erklärungen in Gebärdensprache haben dieselben rechtlichen Wirkungen wie in Lautsprache gemachte Äußerungen.

(2) Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung haben das Recht, sich gegenüber den öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 der Deutschen Gebärdensprache oder Lautsprache begleitender Gebärden zu bedienen. Sie haben hierbei das Recht, eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

(3) Werden Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher durch die öffentliche oder sonstige Stelle gestellt, sind an den Nachweis ihrer oder seiner Befähigung die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die zur Übersetzung von Fremdsprachen bei Gericht und vor den Behörden amtlich geprüften und vereidigten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für Fremdsprachen.

(4) Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderung von Kindern ohne Hör- oder Sprachbehinderung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen in deutscher Gebärdensprache, mit Lautsprache begleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet.

(5) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern oder anderer geeigneter Hilfen für die Kommunikation zwischen Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung sowie den öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2,
2. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherinnen- und Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
3. die Kommunikationsformen, die als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 4 anzusehen sind.

§ 14

Deutsche Gebärdensprache in Unterricht und Ausbildung

(1) In Schulen und Einrichtungen, in denen Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung unterrichtet werden, wird der Unterricht gleichberechtigt in Lautsprache, Deutscher Gebärdensprache (DGS) und Schriftsprache erteilt. Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, für diesen Unterricht in ausreichendem Umfang Lehrpersonal mit entsprechender Qualifikation zu beschäftigen.

(2) Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung haben Anspruch auf Unterricht und Ausbildung in Sprachen nach Absatz 1.

§ 15

Kostenübernahme für Kommunikationshilfen

(1) Gebrauchen Menschen mit Behinderung Kommunikationshilfen dürfen ihnen hieraus keine Nachteile entstehen. Soweit keine anderen bundes- oder landesrechtlichen Gesetze den Ersatz der Kosten für die Inanspruchnahme von

Kommunikationshilfen vorsehen, erfolgt die Erstattung der Kosten nach diesem Gesetz.

(2) Das Nähere hinsichtlich der Angemessenheit der Kostenerstattung unter Berücksichtigung der im Durchschnitt üblichen Kostensätze, regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

§ 16

Rechte und Ansprüche bei Sehbehinderung sowie bei Hör- und Sehbehinderung

Die Rechte und Ansprüche nach diesem Abschnitt stehen Menschen mit Sehbehinderung und Menschen mit Hör- und Sehbehinderung in entsprechender Anwendung auf ihre Behinderung in gleicher Weise zu.

Abschnitt 3

Besondere Teilhabebereiche

§ 17

Teilhabe an frühkindlicher und schulischer Bildung

(1) Kindern und Jugendlichen mit Behinderung steht ein Rechtsanspruch auf wohnortnahe gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung zu. Das Recht auf elterliche Sorge und Erziehung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die heil- und sonderpädagogische Förderung ist Bestandteil aller Schularten, Schulformen und Bildungsgänge sowie Kindertageseinrichtungen. Der Freistaat Sachsen stellt den zuständigen Trägern von Schulen und Kindertageseinrichtungen die für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung erforderlichen Mittel zur Verfügung. Hierzu gehören auch die notwendigen Assistenzleistungen für Kinder oder Jugendliche mit Behinderung.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte richten im Rahmen ihrer Aufsicht über die in ihrem Gebiet liegenden Schulen und Kindertageseinrichtungen eigene Kompetenzzentren für Fragen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und heil- bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf ein.

(4) Der Zugang zu allen Schularten, Schulformen, Bildungsgängen, Kindertageseinrichtungen, bildungsunterstützenden Einrichtungen und Bibliotheken sowie zu deren Informationssystemen ist barrierefrei zu gestalten.

(5) Bei Prüfungen, Leistungsnachweisen, Eignungsprüfungen, Tests, Auswahlverfahren und Zulassungsverfahren sind angemessene Vorkehrungen zu treffen und Bedingungen zu schaffen, mit denen die Nachteile und Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung wegen ihrer Behinderung ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich).

(6) Die Feststellung von heil- und sonderpädagogischen Förderbedarfen von Kindern und Jugendlichen erfolgt nach einem landeseinheitlich bestimmten Verfahren. Die Durchführung der Verfahren obliegt den durch das für Bildung zuständige Staatsministerium anerkannten und öffentlich bekannt gemachten unabhängigen Stellen mit nachgewiesener Fachkompetenz im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik. Die Fach- und Rechtsaufsicht über die unabhängigen Stellen führt das für Bildung zuständige Staatsministerium.

(7) Die rechtlichen, inhaltlichen und sächlichen Bedingungen für heil- bzw. sonderpädagogische Einrichtungen und Maßnahmen sind in die für Regeleinrichtungen und Regelmaßnahmen geltenden Rechts- und Planungsgrundlagen aufzunehmen. Die Fach- und Rechtsaufsicht über alle Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen obliegt dem für Bildung zuständigen Staatsministerium.

§ 18

Teilhabe an Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Hochschulstudium

(1) Für Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Hochschulstudium sind angemessene Vorkehrungen zu treffen und Bedingungen zu schaffen, mit denen die Nachteile und Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung wegen ihrer Behinderung ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich).

(2) Die allgemeinen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Aus-, Fort- und Weiterzubildende sowie Studierende sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und barrierefrei zugänglich sein. Speziell auf die Belange von Menschen mit Behinderung ausgerichtete Informations- und Beratungsangebote sind mindestens an den Hochschulstandorten vorzuhalten.

(3) Menschen mit Behinderung haben bei allen zugelassenen oder zertifizierten Maßnahmen ihrer beruflichen Bildung und Qualifizierung Anspruch auf Nachteilsausgleich sowie technische Hilfen und persönliche Assistenz, sofern die jeweilige Regelausbildungszeit oder Regelstudienzeit nicht um das Eineinhalbfache überschritten ist.

(4) Auf Antrag kann im Einzelfall von der zeitlichen Begrenzung nach Absatz 3 abgewichen werden. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich nach Absatz 3 endet mit Erreichen des höchsten erreichbaren Bildungs- bzw. Qualifikationsgrades.

(5) Diese Regelungen sind bei Mittelzuweisungen an Bildungsträger oder bei Vereinbarungen der öffentlichen Verwaltung mit Bildungsträgern zu berücksichtigen.

(6) Härtefallregelungen oder Härtefallquoten von Bildungseinrichtungen dürfen Menschen mit Behinderung nicht in der Aufnahme, der Absolvierung und dem Abschluss von beruflichen Ausbildungen und Studien an der jeweiligen Bildungseinrichtung einschränken.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für weitere Bildungseinrichtungen und Bildungsangebote der öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 soweit sie auf diese anwendbar sind.

§ 19 Teilhabe beim Wohnen

(1) Menschen mit Behinderung haben das Recht, den Wohnraum ihrem Wunsch- und Wahlrecht folgend zu bestimmen.

(2) Die Städte und Gemeinden stellen zur Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung nach Absatz 1 sicher:

1. ein eigenständiges Wohnen von Menschen mit Behinderung bei der Ausführung und im Rahmen der dafür geltenden bundesgesetzlichen Regelungen,
2. ein ausreichendes Angebot barrierefreien Wohnraums und
3. die Schaffung und Gestaltung inklusiver Sozialräume.

§ 20 Teilhabe bei Familie und Elternschaft

(1) Der Freistaat Sachsen gewährleistet die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung bei Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft, Familie, Elternschaft oder Partnerschaft und den Abbau bestehender Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung in diesen Bereichen.

(2) Die uneingeschränkte Ausübung des Rechtes von Menschen mit Behinderung auf selbstbestimmte Elternschaft und selbstverantwortliche elterliche Fürsorge gegenüber ihren Kindern ist durch den Freistaat Sachsen zu unterstützen und zu fördern. Die für die Ausübung des Rechtes nach Satz 1 erforderlichen Assistenz- oder Unterstützungsleistungen sind Menschen mit Behinderung ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Schwangerschaft zu sichern.

(3) Der Freistaat Sachsen gewährt Eltern und Erziehungsberechtigten mit Behinderung besondere Leistungen zur begleiteten Elternschaft. Elternbegleitungsleistungen nach Satz 1 werden zur Unterstützung der Erziehungskompetenz von Eltern und Erziehungsberechtigten gewährt, die aufgrund einer geistigen oder seelischen Beeinträchtigung ihre Erziehungsverantwortung für ihr Kind nicht in vollem Umfang ausüben können. Elternbegleitungsleistungen nach diesem Gesetz gewährt der Freistaat Sachsen ungeachtet von Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie und der Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

§ 21 Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung

(1) Der Freistaat Sachsen gewährleistet die Förderung von Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sowie den Abbau bestehender Hemmnisse und Diskriminierungen für Menschen mit Behinderung.

(2) Zur Sicherung der Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung sind deren individuellen Potentiale einschließlich der Empfehlung jeweils geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsformen durch den Träger der überörtlichen Sozialhilfe unter Berücksichtigung des persönlichen Wunsch- und

Wahlrechtes der Betroffenen festzustellen (Begutachtungs- und Feststellungsanspruch). Nach Ablauf von 24 Monaten nach Beginn der Aufnahme einer Arbeit oder Beschäftigung steht Menschen mit Behinderung ein Anspruch auf eine Folgebegutachtung und Feststellung nach Satz 1 zu.

(3) Zur inklusiven Gestaltung des Übergangs von Menschen mit Behinderung in die Erwerbsminderungs- oder Altersrente sowie für die Rentenphase selbst stellt der Freistaat Sachsen in Kooperation mit den Behindertenverbänden, Werkstätten für behinderte Menschen sowie Integrationsfachdiensten, Kammern und Berufsverbänden, Gewerkschaften und Trägern von Angeboten für Seniorinnen und Senioren mit Behinderung ein Programm fördernder und unterstützender Maßnahmen auf und die dafür erforderlichen finanzielle Mittel zur Verfügung.

§ 22

Sächsischer Landesförderplan – Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Staatsregierung stellt für den Freistaat Sachsen einen Plan von Maßnahmen zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung im Erwerbsleben und zur Durchsetzung ihrer tatsächlichen Gleichstellung bei Arbeit und Beschäftigung auf (Sächsischer Landesförderplan – Arbeit und Beschäftigung). Die Interessenvertretungen und Verbände der Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen sind an der Erarbeitung des Landesförderplanes zu beteiligen. Der Sächsische Landesförderplan ist erstmals innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen.

(2) Ziel und Gegenstand des Landesförderplanes sind Maßnahmen zur Bereitstellung eines ausreichenden, adäquaten und differenzierten Angebots an Arbeits- und Beschäftigungs- sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten einschließlich von Berufs- und Studienorientierungsangeboten für Menschen mit Behinderung. Für Frauen mit Behinderung sind im Rahmen des Landesförderplanes besondere Maßnahmen vorzusehen.

(3) Zur Umsetzung der Maßnahmen und Ziele des Landesförderplanes sind durch die Staatsregierung rechtzeitig verbindliche Vereinbarungen mit den betreffenden Trägern öffentlicher Leistungen, den Verbänden oder Interessenvertretungen, insbesondere mit der Bundesagentur für Arbeit, mit den Kammern und Verbänden der Wirtschaft oder mit den Gewerkschaften zu treffen.

(4) Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, die zur Sicherung der Umsetzung der Ziele, Vereinbarungen und Maßnahmen des Landesförderplans erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die zur Aufstellung und zur Umsetzung des Landesförderplans erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 23

Teilhabe an Gesundheitsvorsorge und medizinischer Versorgung

(1) Menschen mit Behinderung haben das Recht auf eine medizinische, pflegerische sowie therapeutische Versorgung, die der von Menschen ohne Behinderung in

vergleichbaren Situationen gleichkommt. Darüber hinaus unterscheidet sich die Versorgung durch die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen, auf die Menschen mit Behinderung angewiesen sind.

(2) Bei den Planungen zur ärztlichen Versorgung sind die Akteure verpflichtet, die Belange hinsichtlich Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen und dies dem Landtag gegenüber zu berichten.

(3) In der Versorgungsplanung des Freistaates Sachsen werden die Belange hinsichtlich Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Menschen mit Behinderung berücksichtigt und dem Landtag dargestellt.

(4) Bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle patientenrelevanten Bereiche der medizinischen und pflegerischen Versorgung so zu gestalten, dass sie barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

§ 24

Teilhabe an Kultur, Sport und Tourismus

(1) Zur Gewährleistung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am kulturellen Leben sind inklusive Kulturangebote zu schaffen und gemeinsame Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung besonders zu fördern.

(2) Zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Breiten- und Leistungssport, wird die Sportförderung im Freistaat Sachsen an Zielvereinbarungen zur Schaffung von Sportmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung gekoppelt.

(3) Touristische Angebote sind weitestgehend so zu gestalten, dass sie barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Darüber hinaus sind im Programm nach § 44 Abs. 1, in Berichten nach § 44 Abs. 2 und 3 sowie in Maßnahmenplänen nach § 44 Abs. 4 die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller touristischen Angebote besonders zu berücksichtigen.

Abschnitt 4

Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle, Sächsische Ombudsperson für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung, Landesrat für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung

§ 25

Errichtung der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle

(1) Der Freistaat Sachsen errichtet unter der Bezeichnung „Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle (USI)“ eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt besitzt Dienstherrnenfähigkeit und führt das kleine Landessiegel.

(2) Träger der Anstalt ist der Freistaat Sachsen. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Anstaltsträger Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.

(3) Der Anstaltsträger stellt sicher, dass die Anstalt ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann. Dazu hat ihr der Anstaltsträger die für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung der Anstalt stellt der Präsident des Landtags im Rahmen des Einzelplans des Landtags der Anstalt die notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung und weist diese Mittel in einem besonderen Kapitel des Einzelplans des Landtags aus (Finanz-, Personal- und Ausstattungsgarantie). Zur Wahrnehmung der Finanz-, Personal- und Ausstattungsgarantie legt der Vorstand der Anstalt dem Präsidenten des Landtags frühzeitig einen Haushaltsvorschlag vor, der vom Landtag im Haushaltsverfahren beraten und beschlossen wird.

§ 26 Organ, Satzung

(1) Organ der Anstalt ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Leiter oder der Leiterin der Anstalt. Sie oder er führt die Bezeichnung „Sächsische Ombudsperson für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung (Sächsische Ombudsperson für Inklusion)“.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er kann für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zur Geschäftsführung bestellen.

(3) Der Vorstand ist zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt. Er kann einen Beirat mit Vertreterinnen und Vertretern der zum Schutz der Rechte, Interessen und Belange von Menschen mit Behinderung und mit chronischen Erkrankungen im Freistaat Sachsen befassten Organisationen, Vereine und Verbände. Der Beirat berät die Anstalt und seinen Vorstand bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz sowie in Satzungsfragen und spricht konkrete Empfehlungen für ihre Arbeit aus. Das Nähere regelt die Satzung der Anstalt.

§ 27 Aufsicht

Die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahr. Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion untersteht dabei nur insoweit der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags, als die unabhängige Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 28 Sächsische Ombudsperson für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung (Sächsische Ombudsperson für Inklusion)

(1) Der Landtag wählt die Sächsische Ombudsperson für Inklusion ohne Aussprache in geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtags oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtags. Die im Freistaat Sachsen landesweit tätigen, mit dem Schutz der Rechte, Interessen und Belange von Menschen mit Behinderung und mit

chronischen Erkrankungen im Freistaat Sachsen befassten Organisationen, Vereine und Verbände können dem Landtag und seinen Fraktionen hierzu konkrete Personalvorschläge unterbreiten.

(2) Die Amtszeit der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Kommt vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl zustande, führt die Sächsische Ombudsperson für Inklusion das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Zur Sächsischen Ombudsperson für Inklusion ist jede Person wählbar, die das Wahlrecht zum Landtag besitzt und über die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügt. Die zu wählende Person soll ein von Behinderung betroffener Mensch sein.

§ 29

Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion

(1) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion vom Präsidenten des Landtags zum Beamten auf Zeit ernannt. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit oder durch den Tod:

1. mit ihrer Abwahl,
2. mit der Entlassung auf ihr Verlangen.

(2) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion des Landtags die Sächsische Ombudsperson für Inklusion mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, dass die Sächsische Ombudsperson für Inklusion ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen ist oder dass Gründe vorliegen, die bei einem Richter Verhältnis auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

(3) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion kann jederzeit die Entlassung aus dem Amt verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 30

Rechtsstellung der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion

(1) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion übt ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz unabhängig, frei von Weisungen und ressortübergreifend aus.

(2) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion ist die dienstvorgesetzte Person und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle. Sie bestellt eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Anstalt zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter und ernennt die Beamtinnen und Beamten der Anstalt.

§ 31

Aufgaben der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion

- (1) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion unterstützt den Landtag und die Staatsregierung bei der Konzipierung, Fortentwicklung und Umsetzung der Zwecke, Ziele und Grundsätze nach § 1 zur uneingeschränkten gleichberechtigten Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung.
- (2) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion wird nach eigenem Ermessen von sich aus oder aufgrund von Beschwerden tätig.
- (3) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion berät bei spezifischen Anliegen zur beruflichen und gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderung, nimmt die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen, Verbänden und von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Gemeinden und Landkreise entgegen und regt selbst Maßnahmen zur verbesserten Inklusion von Menschen mit Behinderung an.
- (4) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion ist durch die Staatsregierung rechtzeitig an allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben zu beteiligen, soweit sie Fragen oder Maßnahmen regeln, welche die Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere deren Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe, behandeln oder berühren. Der Sächsische Landtag hat die Sächsische Ombudsperson für Inklusion zu hören, bevor durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Fragen und Maßnahmen nach Satz 1 geregelt werden.
- (5) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 unterstützen die Sächsische Ombudsperson für Inklusion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, erteilen die erforderlichen Auskünfte und gewähren die erforderliche Akteneinsicht. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten nach dem Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.
- (6) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Amtstätigkeit und die festgestellten Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes (Tätigkeits- und Verstößebericht). Sie kann den Landtag und die Staatsregierung jederzeit über Feststellungen aus der Amtstätigkeit unterrichten sowie den öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 Hinweise und Empfehlungen für die Verwirklichung der Zwecke, Ziele und Grundsätze nach § 1 geben.
- (7) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion evaluiert dieses Gesetz erstmalig zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten und erstattet dem Sächsischen Landtag einen schriftlichen Gesetzesevaluationsbericht. Die Evaluierung und Berichterstattung ist im Abstand von höchstens zwei Jahren fortzuführen (Evaluationsfortschrittsbericht).

§ 32

Verschwiegenheitspflicht, Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion ist auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie hat insoweit gegenüber Gerichten und Behörden ein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind.

(2) Über die Erteilung von Aussagegenehmigungen für die Bediensteten der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle entscheidet die Sächsische Ombudsperson für Inklusion nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und in eigener Verantwortung.

§ 33

Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung

(1) Stellt die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle konkrete Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften zum Schutz, zur Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung fest, so beanstandet sie dies

1. bei öffentlichen oder sonstigen Stellen im Sinne des § 2 gegenüber den für diese zuständigen obersten Landesbehörden,
2. bei öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 gegenüber dem jeweils vertretungsberechtigten Organ,

nach deren Anhörung.

(2) Wird die Sächsische Ombudsperson für Inklusion nicht rechtzeitig gemäß § 30 beteiligt oder angehört, beanstandet die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle dies gegenüber der zur Anhörung oder Beteiligung verpflichteten Stelle und deren Träger.

(3) Mit der Beanstandung fordert die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle zur unverzüglichen Stellungnahme und Mängelbeseitigung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist auf. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden oder beabsichtigt sind. Dabei kann sie gegenüber der jeweiligen Stelle die vorläufige oder endgültige Unterlassung einer bestimmten Handlung innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist anordnen. Gegen diese Anordnung können die betreffenden Stellen unmittelbar Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

(4) Mit der Feststellung von Mängeln und der Beanstandung soll die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle den betreffenden Stellen konkrete Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung unterbreiten. Die betroffenen Stellen können im Beanstandungsverfahren in Fragen des Gesetzesvollzugs beraten werden.

(5) Die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten,

insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(6) Die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen die von Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Vorschriften betroffenen Personen und mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person den Landtag und die Öffentlichkeit in geeigneter Form unterrichten.

§ 34

Beanstandungsklage der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle

Kommt die jeweilige öffentliche oder sonstige Stelle der Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle nach § 32 Abs. 3 innerhalb der dazu gesetzten Frist nicht nach, kann sie beim Verwaltungsgericht unmittelbar Klage mit dem Antrag erheben, die Stelle zu verpflichten,

1. den als verletzt gerügten Bestimmungen dieses Gesetzes die gebotene gesetzliche Geltung zu verschaffen,
2. die mit der Beanstandung geforderte Mängelbeseitigung vorzunehmen,
3. bestimmte Maßnahmen oder bestimmtes Verwaltungshandeln vorläufig oder endgültig zu unterlassen.

Der Verwaltungsrechtsweg ist dazu insoweit eröffnet.

§ 35

Beschwerde- und Anrufungsrecht

(1) Jede Person kann sich kostenfrei an die Sächsische Ombudsperson für Inklusion wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass

1. sie durch öffentliche oder sonstige Stellen im Sinne des § 2 in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt worden ist,
2. durch Handeln oder Unterlassen einer öffentlichen oder sonstigen Stelle im Sinne des § 2 gegen Bestimmungen nach diesem Gesetz verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht.

(2) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 sollen Menschen mit Behinderung in geeigneter Weise über die nach diesem Gesetz bestehenden Rechte zu informieren und auf die Möglichkeit der Wahrnehmung der Rechte nach diesem Gesetz hinzuweisen.

(3) Niemand darf benachteiligt oder gemäßregelt werden, weil er von seinem Beschwerde- oder Anrufungsrecht nach diesem Gesetz Gebrauch macht.

(4) Die Beschwerden sind vertraulich zu behandeln. Die Tatsache der Einreichung einer Beschwerde und der Name der die Beschwerde führenden Person dürfen nur mit deren Einwilligung bekannt gegeben werden.

§ 36

**Sächsischer Landesrat für die Belange und Inklusion
von Menschen mit Behinderung (Landesinklusionsrat)**

(1) Bei der Staatsregierung wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Sächsischer Landesrat für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung (Landesinklusionsrat) gebildet.

(2) Der Landesinklusionsrat ist unabhängig und ressortübergreifend tätig. Er berät die Staatsregierung in allen Angelegenheiten und wird bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben angehört, soweit diese die Belange und die Inklusion von Menschen mit Behinderung berühren.

(3) Der Landesinklusionsrat setzt sich aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Ihm sollen insbesondere Menschen, die von unterschiedlichen Arten von Beeinträchtigungen betroffen sind, sowie Männer und Frauen gleichberechtigt angehören. Die Mitglieder können von den nachfolgenden zivilgesellschaftlichen Verbänden und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung wie folgt entsandt werden:

1. drei Mitglieder der gemäß § 43 Abs. 3 anerkannten verbandsklageberechtigten Vereine und Verbände,
2. drei Mitglieder der in Sachsen tätigen Selbsthilfevereine und -organisationen für Menschen mit Behinderung,
3. drei Mitglieder der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen,
4. zwei Mitglieder der auf Landesebene tätigen Verbände und Vereinigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
5. zwei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften von Schwerbehindertenvertretungen der Privatwirtschaft und des öffentlichen Rechts.

Die entsandten Mitglieder werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten in das Amt berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

(4) Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin kann jeweils ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied aus folgenden Institutionen berufen, die für die Dauer der Amtszeit in den Landesinklusionsrat entsandt werden:

1. den auf Landesebene tätigen Verbänden und Vereinigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
2. der Bundesagentur für Arbeit,
3. den als Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugelassenen Kommunen im Freistaat Sachsen,
4. den landesunmittelbaren Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung,
5. der Kassenärztlichen Vereinigung des Freistaates Sachsen,
6. der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland,

7. dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag,
8. dem Sächsischen Landkreistag,
9. der Architektenkammer im Freistaat Sachsen und
10. den obersten Landesbehörden.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Landesinklusionsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landesinklusionsrates weiter. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Stelle vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

(6) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Sächsischen Landtags sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Landesinklusionsrates teilzunehmen.

(7) Der Landesinklusionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen, über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesinklusionsrates zu treffen. Die Regelungen über die Aufwandsentschädigung bedürfen der Zustimmung der Staatsregierung.

(8) Die Staatsregierung stellt dem Landesinklusionsrat die für seine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Geschäftsführung erforderliche Sach-, Personal- und Finanzausstattung zur Verfügung.

(9) Die obersten Landesbehörden haben den Landesinklusionsrat bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bei sonstigen Vorhaben rechtzeitig anzuhören, sobald diese Belange und die Inklusion von Menschen mit Behinderung berühren.

§ 37

Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichstellung und zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung an den kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten bestellen die Landkreise und Gemeinden Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (Kommunale Behindertenbeauftragte). Die zu bestellende Person muss über die für die Ausübung des Amtes erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

(2) In den Landkreisen und in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist diese Aufgabe hauptamtlich in Vollzeit, in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtlich zu erfüllen.

(3) Den Kommunalen Behindertenbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendige Personal-, Sach- und Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 38

Kommunale Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städten bilden kommunale Beiräte, die die jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen in den die Belange von Menschen mit Behinderung berührenden Angelegenheiten und in Fragen der gleichberechtigten Teilhabe und der Inklusion von Menschen mit Behinderung beraten und unterstützen (Kommunale Behindertenbeiräte).
- (2) Den Beiräten sollen insbesondere Menschen, die von unterschiedlichen Arten von Beeinträchtigungen betroffen sind, sowie Männer und Frauen gleichberechtigt angehören. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig sowie frei von Weisungen aus.
- (3) Die Beiräte werden zur Förderung und Unterstützung der Selbstbestimmung, der gleichberechtigten Teilhabe und der Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Landkreisen und kreisfreien Städten nach eigenem Ermessen tätig und sind hierbei berechtigt, den kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen Empfehlungen zu unterbreiten.
- (4) Den Beiräten sind die für die Durchführung der Aufgaben notwendigen personellen, finanziellen und sächlichen Ausstattungen zur Verfügung zu stellen.

§ 39

Beteiligung von Vereinen und Verbänden

- (1) Der Landesinklusionsrat und die Kommunalen Behindertenbeiräte sollen die Vereine und Organisationen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung und mit chronischen Erkrankungen vertreten, bei ihrer Aufgabenerfüllung wirksam einbeziehen.
- (2) Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion, die Behindertenbeauftragten sowie die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 unterstützen die Tätigkeit des Landesinklusionsrates und der kommunalen Behindertenbeiräte. Hierzu soll zur Unterstützung des Meinungs- und Willensbildungsprozesses mindestens einmal im Jahr auf der jeweiligen Zuständigkeitsebene des Landes oder der betreffenden Kommunen den zuständigen Vereinen und Organisationen die Möglichkeit des Fach- und Erfahrungsaustausches in Belangen, die Menschen mit Behinderung und deren Inklusion betreffen, ermöglicht werden.

§ 40

Besuchskommissionen

- (1) Das für Soziales zuständige Staatsministerium beruft im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Sächsischen Landesrat für die Belange von Menschen mit Behinderung unabhängige Kommissionen, die in der Regel unangemeldet Werkstätten für Menschen mit Behinderung und diesen angegliederte Förder- und Betreuungsbereiche sowie Wohnstätten für Menschen mit Behinderung und deren Außenwohngruppen besuchen. Die Kommissionen

überprüfen, ob den Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung möglich ist. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Kommissionen zu unterstützen und ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt. Den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern ist Gelegenheit zu geben, Wünsche oder Beschwerden vorzutragen.

(2) Jede Kommission legt spätestens zwei Monate nach dem Besuch einer Einrichtung dem Träger und dem für Soziales zuständigen Staatsministerium einen Bericht vor. Personenbezogene Daten dürfen dabei nur in anonymisierter Form übermittelt werden. Das für Soziales zuständige Staatsministerium berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode zusammenfassend über die Ergebnisse der Arbeit der Kommissionen.

(3) Die Aufsichtspflichten und Befugnisse der zuständigen Behörden sowie das Recht der Betroffenen, andere Instanzen anzurufen, bleiben unberührt.

Abschnitt 5 Besonderer Rechtsschutz für Menschen mit Behinderung

§ 41 Nachteilsausgleich im Verwaltungsverfahren

Macht ein Mensch mit Behinderung in Verwaltungsverfahren wegen der Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes gegen öffentliche oder sonstige Stellen im Sinne des § 2 konkrete Tatsachen für seine Benachteiligung oder Diskriminierung wegen Behinderung glaubhaft, so trägt die angegangene Stelle die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung oder Diskriminierung wegen einer Behinderung im jeweiligen Einzelfall vorliegt.

§ 42 Vertretungsbefugnis in verwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können mit ihrer vorherigen Einwilligung an ihrer Stelle und ihrem Namen die nach diesem Gesetz anerkannten Verbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, unter Vorlage der schriftlichen Einwilligung im Verwaltungsverfahren Rechtsschutz beantragen. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei Rechtsschutzersuchen durch Menschen mit Behinderung selbst vorliegen und glaubhaft gemacht werden.

§ 43 Klagerecht anerkannter Verbände

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des

Sozialgerichtsgesetzes auf Feststellung eines Verstoßes durch eine öffentliche oder sonstige Stelle nach § 2 gegen Gebote, Verbote oder rechtliche Verpflichtungen nach diesem Gesetz und anderen landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz und zur Inklusion von Menschen mit Behinderung erheben (Verbandsklagerecht). Wird eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem Verfahren vor einem Verwaltungs- oder Sozialgericht getroffen, besteht keine Klagebefugnis.

(2) Eine Klage in Ausübung des Verbandsklagerechts nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Verband länger als zwei Jahre besteht und durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(3) Das für die Belange und die Inklusion von Menschen mit Behinderung zuständige Staatsministerium erteilt dem antragstellenden Verband die Anerkennung nach Anhörung der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion und des Sächsischen Inklusionsrates, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung die Belange oder die Inklusion von Menschen mit Behinderung fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderung auf Landesebene zu vertreten,
3. unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs seiner bisherigen Tätigkeit, des Mitgliederkreises sowie seiner Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und
4. aufgrund gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit ist.

(4) Das für die Belange und die Inklusion von Menschen mit Behinderung zuständige Staatsministerium kann die Erteilung der Anerkennung auf eine andere Behörde seines Geschäftsbereichs übertragen. Rücknahme und Widerruf der Anerkennung richten sich nach den entsprechenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen. Eine nach vergleichbaren bundesgesetzlichen Bestimmungen durch eine Bundesbehörde erfolgte Anerkennung steht einer Anerkennung im Sinne des Satzes 1 gleich.

Abschnitt 6 **Steuerung des Prozesses des Disability Mainstreaming**

§ 44 **Steuerungsziel**

(1) Die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 sind zur Umsetzung von Disability Mainstreaming und Disability Budgeting verpflichtet.

(2) Die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 dokumentieren die Einhaltung der Rechtspflichten nach Absatz 1 und die dazu von ihnen getroffenen Maßnahmen (Disability-Mainstreaming-Dokument).

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Umsetzung der Rechts- und Dokumentationspflichten sowie die dazu erforderlichen Umsetzungsinstrumente durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten, Ahndung von Rechtsverstößen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Vorschrift nach diesem Gesetz oder eine Vorschrift einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verletzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, im Zusammenwirken mit dem Landesinklusionsrat und der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, die Ordnungswidrigkeitstatbestände und die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz zu regeln. Die Rechtsverordnung soll spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

§ 46

Programme, Pläne und Berichte zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Sachsen stellt die Staatsregierung im Benehmen mit dem Landesinklusionsrat und der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion ein Sächsisches Inklusionsprogramm zur Umsetzung der Vorgaben zur Inklusion von Menschen mit Behinderung nach der UN-Behindertenrechtskonvention und diesem Gesetz auf.

(2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet die Staatsregierung dem Landtag einen unter Mitwirkung der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion und des Landesinklusionsrates erarbeiteten Bericht zur Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung unter besonderer Berücksichtigung der Lage von Frauen mit Behinderung über die Umsetzung der Bestimmungen und die Evaluation dieses Gesetzes (Sächsischer Behindertenteilhabe- und Inklusionsfortschrittsbericht).

(3) Im Sächsischen Behindertenteilhabe- und Inklusionsfortschrittsbericht sind insbesondere darzustellen:

1. die wesentlichen Erkenntnisse zur Situation von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt, gegliedert nach den einzelnen Gruppen von Menschen mit Behinderung,
2. eine geschlechtsspezifische und nach Ressortbereichen gegliederte statistische Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bei den öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2,

3. eine umfassende Analyse zum Stand der Entwicklung inklusiver Wohn- und Sozialräume in den Kommunen sowie zum Stand der Gewährleistung barrierefreier Gesundheitsversorgung.

(4) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im Benehmen mit der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion und dem Landesinklusionsrat einen Sächsischen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie zur Umsetzung dieses Gesetzes. Der Maßnahmenplan soll die Ziele, Vorhaben und Verantwortlichkeiten des Freistaates Sachsen bei der Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ausgehend von einer Bestandsaufnahme und Analyse der Situation in transparenter und nachprüfbarer Form bestimmen.

(5) Der Sächsische Behindertenteilhabe- und Inklusionsfortschrittsbericht sowie Fortschreibungen und Weiterentwicklungen des Maßnahmenplanes sind jeweils nach Ablauf von höchstens weiteren zwei Jahren nach Veröffentlichung vorhergehender Berichte und Pläne zu erstellen.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte erstellen für ihren kommunalen Wirkungskreis in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 kommunale Berichte und Pläne.

(7) Die Pläne und Berichte nach den Absätzen 1 bis 6 sind zu veröffentlichen und barrierefrei öffentlich zugänglich zu machen.

§ 47

Finanzielle Nachteilsausgleiche

Voraussetzungen, Verfahren, Leistungen und Ausgleichsbeträge für finanzielle Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung nach diesem Gesetz bestimmen sich nach den Regelungen des Gesetzes über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 394) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 48

Anpassung landesrechtlicher Vorschriften

Die Staatsregierung passt innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstige Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen so an, dass sie den Bestimmungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten

Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen und die Maßgaben und Verpflichtungen dieses Gesetzes umsetzen.

§ 49

Kommunaler Mehrbelastungsausgleich, Kostendeckung

Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden für die ihnen durch die Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz entstehenden Kosten und Mehrbelastungen (Kostendeckung).

§ 50

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz - SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, und die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Sächsische Kommunikationshilfenverordnung – SächsKhilfVO) vom 20. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 499) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder ordnen sich ein in ein umfassendes bundesweites Regelungssystem zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Der Artikel 3 des Grundgesetzes, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz des Bundes und das Neunte Buch Sozialgesetzbuch sind dabei zuvorderst zu nennen. Auch die Verfassung des Freistaates Sachsen verpflichtet in Artikel 8 den Freistaat sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen. Aus diesen rechtlichen Vorgaben folgt, dass die Verantwortung für die Belange von Menschen mit Behinderung zunächst und zuerst alle öffentlich-rechtlichen Ebenen betrifft.

Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, BGBl. 2008 I S. 1420, (im folgenden „Behindertenrechtskonvention“), das 2009 auch innerstaatlich in Kraft getreten ist und damit als Bundesrecht gilt, hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, auf allen Ebenen - Bund, Länder, Kommunen - geeignete, wirksame und zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Konvention bestimmten Rechte einzuhalten und umzusetzen (Artikel 4 der Behindertenrechtskonvention). Alle Behörden und öffentlichen Stellen sind damit im Rahmen ihrer Zuständigkeit kraft Gesetzes gebunden, die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention ausreichend zu berücksichtigen.

Die Behindertenrechtskonvention statuiert keine Sonderrechte, sondern die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderung. Sie formuliert einen umfassenden Diskriminierungsschutz, schreibt das Recht auf Selbstbestimmung, Teilhabe und Partizipation fort und fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft. Leitbild der Behindertenrechtskonvention für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung ist damit eine auf Vielfalt ausgerichtete Gesellschaft, welche die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung ermöglicht, Barrieren beseitigt und Zugänge für alle im Sinne konsequenter Inklusion öffnet.

Ein erster wichtiger Schritt hierzu ist die Bewusstseinsbildung, um die mentalen Barrieren zu beseitigen und inklusives Denken sowie entsprechendes Handeln zum Maßstab zu machen und zu forcieren. Um den Grundsatz der Inklusion als Leitprinzip zu verankern, setzt das Gesetz in seiner Zielstellung die Behindertenrechtskonvention in Landesrecht um und macht deutlich, dass die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Dieses Gesetz setzt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung konsequent in sächsisches Landesrecht um. Die gleichberechtigte Teilhabe, die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung und die Sicherung einer selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung stehen hierbei im Mittelpunkt. Mit diesem Gesetz soll diesen Grundsätzen zur weitergehenden Durchsetzung verholfen werden.

Ein weiteres wichtiges Grundprinzip ist der Grundsatz der Partizipation. Menschen mit Behinderung sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Ihre Erfahrungen und Sichtweisen ermöglichen es, das gesetzgeberische Handeln zielgenauer und

wirkungsorientierter auszurichten. Dementsprechend wird nicht zuletzt auch bei der Einrichtung des Landesrates für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung (Landesinklusionsrat) klargestellt, dass dieser vor Erlass von Gesetzen und Verordnungen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, pflichtig anzuhören ist. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderung als grundlegendes Prinzip des Zusammenlebens auf allen gesellschaftlichen Ebenen befördert und vorangebracht werden muss. Dafür bedarf es einer stärkeren Einbindung der gesamten Zivilgesellschaft. Der Landesinklusionsrat wird daher gegenüber dem bisherigen Landesbehindertenbeirat in seiner Zusammensetzung zugunsten der Expertinnen und Experten in eigener Sache erweitert und in seinen Kompetenzen gestärkt.

Weiterhin soll die spezifische Kompetenz der Verbände von Menschen mit Behinderung genutzt werden, um bei der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft im Allgemeinen, der Schaffung von Barrierefreiheit im Besonderen - sei es in Zusammenarbeit mit den Unternehmensverbänden oder den Trägern der öffentlichen Gewalt - weiter voranzukommen.

Umfassende Barrierefreiheit ist als Grundvoraussetzung für eine weitestgehende Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung unerlässlich. Mit dem konsequenten Barrierefreiheitsgebot soll die Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung nachhaltig und überprüfbar unterstützt werden. Eine wichtige Rolle im Prozess der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der neu einzurichtenden „Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle (USI)“ und der an deren Spitze stehenden „Sächsischen Ombudsperson für Inklusion“ zukommen. Mit einer solchen neuen Einrichtung auf Landesebene (Anstalt des öffentlichen Rechts) wird eine gegenüber dem derzeitigen „Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ hinsichtlich der Rechte und Handlungsmöglichkeiten deutlich gestärkte Institution geschaffen, die zudem über eigene, rechtlich durchsetzbare Befugnisse zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung und deren gleichberechtigter Teilhabe und Inklusion verfügt. Dabei handelt es sich um eine auf der Grundlage sächsischen Landesrechts in Auslegung des Artikels 33 der Behindertenrechtskonvention neu geschaffene Institution in Sachsen, die Vorbildwirkung auch für andere Bundesländer haben und entfalten soll. Sie ist unabhängig, nicht weisungsgebunden und unterliegt lediglich dienstrechtlich der Aufsicht des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Sächsischen Landtags, soweit die Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben davon nicht berührt wird. Mit der Feststellung von Mängeln und dem Mittel der Beanstandung soll die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle den betreffenden Stellen konkrete Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung unterbreiten. Um eine breitere Wirkung zu erzielen und dem Diskriminierungsverbot stärkeren Nachdruck zu verleihen, erhält die Ombudsperson ein Bescheidungsklagerecht. Die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle wird in alle Verordnungs- und Gesetzesvorhaben, die Menschen mit Behinderung berühren, einbezogen.

Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Sachsen ist eine Herausforderung für mehrere Jahre. Dieser Prozess kann nicht dem Selbstlauf überlassen werden, sondern bedarf der politischen Steuerung und der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sowie dem Landtag als Legislative. Aus diesem Grund sind umfangreiche Regelungen zur Steuerung des Prozesses des Disability Mainstreaming u. a. Programme, Pläne und Berichte getroffen worden.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Sächsischen Inklusionsgesetzes soll gleichzeitig das bisherige „Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz - SächsIntegrG)“ außer Kraft treten, um den betroffenen Menschen mit Behinderung die Inanspruchnahme der nach diesem Gesetz bestimmten Rechte und Ansprüche unverzüglich zu ermöglichen, und die vom Gesetz erfassten öffentlichen und sonstigen Stellen zu veranlassen, die Anforderungen und Verpflichtungen nach diesem Gesetz umzusetzen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes, Grundsätze):

Zu Absatz 1:

Der Freistaat Sachsen wird verpflichtet, die Wahrung der Würde und der Rechte von Menschen mit Behinderung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrzunehmen. Der Freistaat selbst, aber auch die öffentlichen und sonstigen Stellen, insbesondere der Verwaltung, werden dazu verpflichtet, ihr Handeln, ihre Tätigkeit und ihre konkreten Aufgaben an dieser grundsätzlichen Anforderung unmittelbar auszurichten.

Zu Absatz 2:

Der Freistaat Sachsen soll dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft im Allgemeinen und die in Sachsen lebenden Menschen im Besonderen für einen bewussten Umgang hinsichtlich der Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen sensibilisiert werden.

Zu Absatz 3:

Dieses Gesetz basiert auf den menschenrechtlichen Verpflichtungen der gesamten Gesellschaft, des Freistaates Sachsen sowie aller Gebietskörperschaften, die diesen aus der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik entstehen. Die strikte Umsetzung der Menschenrechte im gesellschaftlichen Leben sowie in der Landesgesetzgebung und in staatlichem Handeln beinhaltet, die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft im Freistaat Sachsen umzusetzen, für Menschen mit Behinderung gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit zu schaffen und zu gewährleisten, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen sowie Benachteiligungen und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung abzubauen und zu verhindern. Um der Vielfalt innerhalb der Gesellschaft Rechnung zu tragen, ist den geschlechtsspezifischen Belangen besonders Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4:

Das Handeln aller öffentlichen und sonstigen Stellen soll in allen von diesen zu verantwortenden Bereichen jederzeit das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung im Sinne einer selbstbestimmten Lebensführung wahren und diesem zur Durchsetzung verhelfen. Hierzu haben diese frühzeitig die dazu erforderlichen Vorkehrungen in organisatorischer, struktureller und nicht zuletzt auch personell-finanzieller Hinsicht zu treffen.

Zu Absatz 5:

Aufbauend auf das Wunsch- und Wahlrecht im Sinne einer selbstbestimmten Lebensführung nach Absatz 4 fördern die öffentlichen und sonstigen Stellen durch ihr Handeln den Grundsatz des Empowerment im Sinne eines persönlichkeitsfördernden Handelns mit dem Ziel einer selbstbestimmten Lebensführung für Jede und Jeden.

Zu Absatz 6:

Aufgrund der nachweislich doppelten Benachteiligung von Frauen mit Behinderung aufgrund des Geschlechtes sowie aufgrund von Behinderung ist ein besonderes Augenmerk auf den Abbau und die Vermeidung dieser Mehrfachdiskriminierung zu legen.

Zu § 2 (Geltungsbereich):

Zu Absatz 1:

Es wird die unmittelbare Geltung der Bestimmungen, Anforderungen und Verpflichtungen nach diesem Gesetz für alle nach Absatz 2 und 3 näher bestimmten öffentlichen und sonstigen Stellen festgelegt.

Zu Absatz 2:

Als öffentliche Stelle, die vom Geltungs- und Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden, sind zunächst Behörden, Stellen und Einrichtungen des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Landkreise definiert. Für diese gilt das Gesetz ebenso wie für die als sonstige Stellen bezeichneten, der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse.

Zu Absatz 3:

Als sonstige Stellen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen des Privatrechts, sofern diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, sofern sich ihrer zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedient wird, sofern ihnen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde, sofern es sich um öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handelt, sofern Stellen nach Absatz 2 allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar entweder Mehrheitsbeteiligungen oder Mehrheitsstimmrechte besitzen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans in dem jeweiligen Unternehmen bestellen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieses Gesetz auch für den Fall Anwendung findet, dass sich eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Vereinigung des Privatrechts, auf die dieses Gesetz nach Satz 1 Anwendung findet, an einer weiteren Vereinigung des privaten Rechts beteiligt.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung wird der Geltungsbereich dieses Gesetzes auch auf die Empfängerinnen und Empfänger von Fördermitteln, öffentlichen Zuwendungen oder sonstigen öffentlichen Leistungen erstreckt. Damit soll sichergestellt werden, dass auch diese Gesetzesadressaten den Zielen, Grundsätzen und Verpflichtungen dieses Gesetzes unterfallen bzw. von diesen verpflichtend einzuhalten sind.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Zu Nummer 1:

Menschen mit Behinderung sind Menschen, die durch mindestens eine langfristige Beeinträchtigung in dem Wechselverhältnis mit verschiedenen Barrieren in der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind, ungeachtet dessen, was die jeweilige Ursache für die konkrete Behinderung des betreffenden Menschen ist.

Zu Nummer 2:

Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Einschränkung der Teilhabe im Sinne zu erwarten ist. Hierfür ist ebenso die Ursache für die Behinderung bedeutungslos.

Zu Nummer 3:

Kinder und Jugendliche sind diejenigen Menschen, die im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, so bezeichnet werden.

Zu Nummer 4:

Menschen sind in ihrer Teilhabe eingeschränkt, wenn Probleme vorliegen oder drohen vorzuliegen, die ein Einbezogensein in die Lebenssituation oder den gesellschaftlichen Prozess einschränken oder verhindern. Auch ist für die Definition der Einschränkung der Teilhabe die Ursache für die Einschränkung irrelevant.

Zu Nummer 5:

Als Beeinträchtigung bezeichnet dieses Gesetz die Auswirkungen der auf einer gesundheitlichen Schädigung beruhenden Einschränkung der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit, seelischen Gesundheit oder Sinneswahrnehmung. Die Ursache ist für die Bezeichnung einer Beeinträchtigung nicht relevant.

Zu Nummer 6:

Als langfristig sind im Sinne Gesetzes Zeiträume von voraussichtlich mehr als 6 Monaten Dauer anzusehen.

Zu Nummer 7:

Kommunikation beinhaltet im Sinne dieses Gesetzes Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, barrierefreies Multimedia sowie schriftliche, auditive, in leichte Sprache übersetzte, durch Vorlesende zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologie. Eine Einschränkung der Kommunikation ist bereits dann gegeben, wenn diejenige Kommunikationsform, die der Mensch mit Behinderung hauptsächlich verwendet, nicht verwendet werden kann.

Zu Nummer 8:

Der Begriff Sprache beinhaltet im Sinne dieses Gesetzes gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen.

Zu Nummer 9:

Teilhabe bedeutet das Einbezogensein in eine Lebenssituation oder einen gesellschaftlichen Prozess. Eine Einschränkung der Teilhabe liegt bereits dann vor, wenn eine Lebenssituation oder ein gesellschaftlicher Prozess für den Menschen mit Behinderung nicht bewältigt werden kann.

Zu Nummer 10:

Inklusion meint die institutionelle, soziale, kulturelle, räumliche sowie ökonomische und berufliche Einbeziehung von Menschen mit und ohne Behinderung in die Gesellschaft von Beginn an. Inklusion in der Gesellschaft anzustreben ist sowohl

eine gesamtgesellschaftliche als auch eine Aufgabe allen staatlichen Handelns sowie der sonstigen Stellen nach § 2.

Zu Nummer 11:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche dann, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.

Zu Nummer 12:

Als universelles Design wird ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen bezeichnet, das von allen Menschen möglichst weitgehend ohne Anpassung ggf. auch unter Verwendung spezieller Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung, soweit diese benötigt werden, genutzt werden kann.

Zu Nummer 13:

Disability Mainstreaming bezeichnet im internationalen Sprachgebrauch eine Strategie zur ständigen Berücksichtigung der Perspektive von Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, ihre gesellschaftliche Inklusion als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen durchzusetzen.

Zu Nummer 14:

Disability Budgeting bezeichnet im internationalen Sprachgebrauch, die im Sinne der Strategie Disability Mainstreaming entstehenden finanziellen Wirkungen gesellschaftlichen und staatlichen Handelns zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen als Querschnittsaufgabe auszuweisen.

Zu Nummer 15:

Als angemessen werden Vorkehrungen dann bezeichnet, wenn sie gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte und Freiheiten wahrnehmen können.

Zu Nummer 16:

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Die Motivation für eine unmittelbare Diskriminierung ist für eine andere Auslegung dieser Regelung irrelevant.

Zu Nummer 17:

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren einen wesentlich höheren Anteil der Menschen mit Behinderung benachteiligen, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind angemessen und notwendig und durch nicht auf die Behinderung bezogene sachliche Gründe gerechtfertigt. Die Motivation für eine mittelbare Diskriminierung ist für eine andere Auslegung dieser Regelung irrelevant.

Zu Nummer 18:

Als Nachteilsausgleiche werden finanziell und nicht-finanziell wirksame Regelungen und Maßnahmen bezeichnet, die behinderungsbedingte Nachteile für Menschen mit Behinderung reduzieren oder beseitigen und somit deren Wunsch- und Wahlrecht, Selbstbestimmung und Teilhabe zu verwirklichen.

Zu Nummer 19:

Kommunikationshilfen sind Mittel und Methoden, die unter anderem im Falle einer Behinderung die direkte zwischenmenschliche Kommunikation erleichtern oder ermöglichen. Sowohl aktive als auch passive Kommunikation werden dabei durch technische Geräte gestützt oder durch methodenkundige Personen unterstützt.

Zu Nummer 20:

Als Empowerment werden Strategien und Maßnahmen bezeichnet, die den Grad an Autonomie und Selbstbestimmung im Leben von Menschen mit Behinderung erhöhen und es ihnen ermöglichen, ihre Interessen eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten. Empowerment bezeichnet dabei sowohl den Prozess der Selbstbemächtigung als auch die professionelle Unterstützung der Menschen mit Behinderung, ihre Gestaltungsspielräume und Ressourcen wahrzunehmen und zu nutzen

Zu § 4 (Gleichstellungs- und Inklusionsgebot, Diskriminierungsverbot):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verpflichtet alle öffentlichen und sonstigen Stellen dazu, die in § 1 genannten Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes in ihren Tätigkeitsbereichen umzusetzen und zu verwirklichen. Eine zentrale und grundlegende Verpflichtung sowie grundlegende Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft und im täglichen Leben stellt dabei die Gewährleistung von uneingeschränkter Mobilität und Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung durch barrierefreie Ausgestaltung von Kommunikationsmitteln sowie Rechts-, Geschäfts- und Schriftverkehr dar.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Diskriminierungsverbot für die nach § 2 benannten öffentlichen und sonstigen Stellen. Sofern mittelbare oder unmittelbare Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung bestehen, sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung nicht nur zulässig, sondern verpflichtend.

Zu Absatz 3:

Nachteilsausgleiche sind Aufgabe des Freistaates Sachsen. Über den rechtlichen Nachteilsausgleich hinaus besteht eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich bei kommunikationsbedingter Benachteiligung in Form von Geld- oder Assistenzleistungen, sofern keine Leistungen nach den geltenden bundesrechtlichen Regelungen Anwendung finden.

Zu § 5 (Frauen mit Behinderung):

Zu Absatz 1:

Die Regelung soll gewährleisten, dass die in der Gesellschaft vorhandene doppelte Benachteiligung von Frauen mit Behinderung, als Frau sowie als Mensch mit Behinderung, abgebaut wird. Maßnahmen, die dieses Ziel verfolgen, sollen aktiv gefördert werden.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung verpflichtet alle öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 dazu, der doppelten Benachteiligung von Frauen mit Behinderung pro-aktiv entgegenzuwirken. Es wird zudem klargestellt, dass die Bekämpfung der Mehrfachbenachteiligung von Frauen mit Behinderung keine Diskriminierung von Männern mit bzw. ohne Behinderung darstellt.

Zu Absatz 3:

Durch Untersuchungen ist nachgewiesen, dass Frauen mit Behinderung noch stärker als Frauen ohne Behinderung von körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt bedroht sind. Diesem Sachverhalt wird durch die besondere Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen mit Behinderung besonders Rechnung getragen.

Zu § 6 (Kinder und Jugendliche mit Behinderung):

Zu Absatz 1:

Die Regelung verpflichtet die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes, die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gegenüber Kindern ohne Behinderung in allen Lebensbereichen zu gewährleisten. Sie unterstützen die gleichberechtigte Ausübung der verfassungsmäßig garantierten Grund- und Freiheitsrechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Grundlage für das Handeln der Stellen im Sinne des § 2 ist das Kindeswohl.

Zu Absatz 2:

Die unmittelbare Beteiligung und Meinungsäußerung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu allen sie betreffenden Belangen ist durch angemessene Maßnahmen und Vorkehrungen zu gewährleisten. Damit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass z. B. bei Kinder- und Jugendbeteiligungsvorhaben aktuell Kinder und Jugendliche mit Behinderung noch zu selten einbezogen sind bzw. noch zu oft fehlende Rahmenbedingungen die Teilhabe nicht gestatten.

Zu Abschnitt 2 (Barrierefreiheit):

Zu § 7 (Grundsatz der Barrierefreiheit):

Die Gestaltung barrierefreier Lebensbereiche ist für Menschen mit Behinderung von elementarer Bedeutung und Grundvoraussetzung für eine nach der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Barrierefreiheit, um selbstbestimmt, gleichberechtigt und chancengleich am Leben teilhaben zu können. Barrierefreiheit

ist daher ein bedeutender Gradmesser dafür, in welchem Maße die Inklusion von Menschen mit Behinderung auch tatsächlich verwirklicht werden kann und soll. Barrierefreiheit findet daher im Gesetzentwurf nicht nur im Sinne der Beseitigung vorhandener räumlicher Barrieren, sondern vielmehr in dem ganzheitlichen Verständnis hinsichtlich der barrierefreien **Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit** aller Bereiche des Lebens ihren Niederschlag und hierbei eine umfassende Rechtsgarantie. Es wird dem folgend die Gewährleistungspflicht von räumlicher und kommunikativer Barrierefreiheit in allen zugänglichen Bereichen für alle Stellen und Einrichtungen im Geltungsbereich des Gesetzes geregelt und in den nachfolgenden Bestimmungen für die jeweiligen maßgeblichen Bereiche weiter ausgeformt.

Zu § 8 (Bau und Verkehr):

Zu Absatz 1:

Die Regelung erfasst die Gewährleistung der Barrierefreiheit der physischen Umwelt, sofern Baumaßnahmen, d. h. Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten, die öffentlich zugänglich sind bzw. ihrer Nutzung nach dem Publikumsverkehr dienen - Behindertenrechtskonvention – lediglich in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen Einschränkungen hinsichtlich der Barrierefreiheit übergangsweise für vertretbar gehalten. Zugleich wird mit der Regelung klargestellt, dass auch ungeachtet der weitergehenden und spezielleren Bestimmungen nach diesem Gesetz bereits geltende Rechtsvorschriften und DIN-Normen zur Barrierefreiheit anzuwenden, einzuhalten und umzusetzen sind.

Zu Absatz 2:

Auch sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind barrierefrei zu gestalten. Einzelheiten bedürfen zur weiteren Konkretisierung hinsichtlich der maßgeblichen Anforderungen und Standards für die jeweiligen Bereiche der Regelung in Fachgesetzen und Verordnungen.

Zu Absatz 3:

Anwendungsbereite Kenntnisse sowohl des Rechtes als auch der Gestaltungsmöglichkeiten einer barrierefreien Umwelt erfordern die Verpflichtung zur Berücksichtigung vor allem in den Curricula bau-, verkehrs- und raumrelevanter Ausbildungs- und Studienberufe.

Zu § 9 (Kommunikationshilfen, Informationstechnik):

Zu Absatz 1:

Zur Durchsetzung der nach diesem Gesetz bestimmten Rechte und der durch die Gesetzesadressaten umzusetzenden Inklusion sowie für eine uneingeschränkte Garantie der Ausübung der Grund- und Menschen- und Grundrechte von Menschen mit Behinderung ist die Überwindung von behinderungsbedingten Kommunikationsbarrieren eine grundlegende Voraussetzung. Deshalb ist die gesetzliche Bestimmung eines gegenüber allen öffentlichen und sonstigen Stellen durchsetzbaren Rechtsanspruches auf eine verständliche Kommunikation für Menschen mit Behinderung ein unerlässliches Gewährleistungsinstrument.

Zu Absatz 2:

Die Ausgestaltung des Rechtsanspruches auf verständliche Kommunikation ist von der Art der Behinderung unabhängig und muss hinsichtlich der letztlich eingesetzten Kommunikationsmittel und -formen ausschließlich durch das Wunsch- und Wahlrecht der betreffenden Menschen mit Behinderung bestimmt sein. Anderenfalls liefe der verankerte Rechtsanspruch nach Absatz 1 ins Leere. Die uneingeschränkte Garantie der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ist nicht zuletzt auch deshalb notwendig, da unter Umständen bei gleichartiger Behinderung von unterschiedlichen Personen unterschiedliche Kommunikationshilfen bevorzugt werden, so dass die Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich genutzten Kommunikationshilfen den betreffenden Personen überlassen bleiben muss. Seitens der öffentlichen und sonstigen Stellen dürfen also nicht von vornherein Einschränkungen der Angebote vorgenommen werden.

Zu Absatz 3:

Bei der Gestaltung von Räumlichkeiten, Leistungen und Verfahrensabläufen in der öffentlichen Verwaltung bestehen große Reserven, um diese von vornherein für alle Menschen selbständig nutzbar, erfahrbar, verständlich und zugänglich zu machen. Im Grunde sind an alle diese Räumlichkeiten, Leistungen und Verfahrensabläufe die Maßstäbe universellen Designs anzulegen, zumal erfahrungsgemäß spätere Veränderungen, Anpassungen und Investitionen häufig kostenintensiver sind als die Berücksichtigung der Maßstäbe umfassender Barrierefreiheit von Anfang an. Unbenommen davon besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit der grundsätzlichen Verwaltungsvereinfachung z. B. von Formularen oder durch Abbau bürokratischer Hürden.

Zu Absatz 4:

Ein besonderer Teilbereich sind dabei Informationen, Angebote und Leistungen von Ämtern und öffentlichen Einrichtungen insbesondere auch des Kulturbereiches (Museen, Galerien, Theater, Ausstellungsanbieter, Veranstalter usw.), die bisher gewöhnlich in deutscher Schriftsprache vorliegen. Im Sinne der Teilhabesicherung in allen Lebensbereichen müssen nach Maßgabe dieses Gesetzes Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Für Angebote und Leistungen ist das Spektrum der Darstellungsformen so zu wählen, dass das selbstständige Rezipieren z. B. durch Menschen mit Sinnes- und/oder Lernbehinderung ermöglicht wird.

Zu Absatz 5:

Selbstverständlich dürfen Menschen mit Behinderung aus der Wahrnehmung ihrer Rechte zur barrierefreien oder gestützten Kommunikation keine Nachteile entstehen. Aus diesem Grunde erfolgt die gesetzliche Bestimmung zur Übernahme der dabei für die betreffenden Menschen mit Behinderung im konkreten Fall entstehenden Mehraufwendungen, so dass ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch aufgrund dieses Gesetzes besteht, sofern weder durch bundesrechtliche noch durch andere landesrechtliche Regelungen Kostenerstattungen erlangt werden können.

Zu Absatz 6:

Mit dieser Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Informationsbeschaffung und -verarbeitung zunehmend computergestützt erfolgen und zudem eine permanent fortschreitende Verschiebung in der Mediennutzung, weg von Telefon und Radio hin zu digitalen Medien, stattfindet. Zusätzlich ist festzustellen, dass gerade die Digitalisierung der Umwelt vielen Menschen mit Behinderung verbesserte Möglichkeiten, z. B. in der Kommunikation, bietet bzw. bieten kann, wenn die für die jeweiligen Mediennutzerinnen und Mediennutzer mit

Behinderung erforderlichen technischen und technisch-infrastrukturellen Voraussetzungen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde sind die öffentlichen und sonstigen Stellen verpflichtet, ihre elektronischen Systeme und Angebote entsprechend auszurüsten und zu gestalten. Die hier regelte gesetzliche Verpflichtung dient deshalb besonders dazu, durch den Einsatz von in diesem weiten Sinne tatsächlich für alle Menschen zukunfts-fähigen technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) von vornherein den Aufbau neuer bzw. das Fortbestehen alter Barrieren und die damit einhergehende potentielle Exklusion bestimmter Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern zu verhindern.

Zu Absatz 7:

Der Staatsregierung wird die entsprechend notwendige Verordnungsermächtigung erteilt. Es wird zudem klargestellt, dass für die Planung und Gestaltung von Informationstechnik und technikgestützten Angeboten geltende technische Standards bzw. – falls nicht vorhanden – der aktuelle Stand der Technik vor allen weiteren Kriterien zugrunde zu legen sind.

Zu § 10 (Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen)

Zu Absatz 1:

Barrierefreiheit in dem o. g. weiten Verständnis ist gerade im Bereich des hoheitlichen Handels von öffentlichen und sonstigen Stellen und deren Informationsarbeit unverzichtbar. Menschen mit Behinderung wird deshalb der Anspruch auf die entsprechende - durchweg barrierefreie - Gestaltung von Bescheiden, Vordrucken, amtlichen Informationen und vergleichbaren Dokumenten auf gesetzlicher Grundlage eingeräumt.

Die hieraus unmittelbar folgende Verpflichtung der öffentlichen und sonstigen Stellen zu einer diesen Vorgaben entsprechenden Gestaltung von Bescheiden usw. kann insbesondere auch dadurch nachgekommen werden, dass diese in einer allgemein verständlichen und einfach zu begreifenden Sprache abgefasst werden.

Von einer damit erzielbaren generellen Vereinfachung der behördlichen Sprache würde so letztlich ein weit über den Kreis von Menschen mit Behinderung hinaus gehender Personenkreis profitieren, denn das Verstehen bzw. „Übersetzen“ von „Amtsdeutsch“ in behördlichen Dokumenten ist in vielen Bereichen auch für Menschen ohne Behinderung oft ohne Hinzuziehung fach- oder rechtskundiger Expertinnen und Experten als „Fachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher“ nicht möglich.

Zu Absatz 2:

Der Staatsregierung wird die notwendige Verordnungsermächtigung erteilt, um Grundsätze der Gestaltung und Details über die Art und Weise der Bekanntgabe festzulegen.

Zu § 11 (Deutsche Gebärdensprache):

Zu Absatz 1:

Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) stellt für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung und deren soziale Bezugspersonen die einzige Möglichkeit dar, mittels derer Menschen mit dieser Beeinträchtigung jenseits der Schriftsprache miteinander kommunizieren können bzw. mit der sie sich über diese eigenständige

Kommunikationssprache gegenüber Menschen ohne Behinderung (über eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher) überhaupt verständigen bzw. verständlich machen können. Die DGS ist ein eigenständiges Kommunikationssystem mit eigenen Regeln, wie dies z. B. auch bei der deutschen Laut- und Schriftsprache oder anderen anerkannten Sprachen (Sorbische Sprache) der Fall ist. In Bezug auf diese Sprachen sind zur Sprachmittlung gegebenenfalls auch Übersetzungsleistungen durch Kundige für die jeweils Unkundigen erforderlich. Aus diesen Gründen ist die längst überfällige Anerkennung der DGS als eine eigenständige Sprache als wesentlicher Beitrag zur Beseitigung und Vermeidung von Kommunikationsbarrieren im Sinne dieses Gesetzes folgerichtig und notwendig. Lautsprache begleitende Gebärden werden oft von Menschen mit Hörbehinderung zur Unterstützung der Kommunikation benötigt und/oder eingesetzt. Aus diesem Grund ist die Anerkennung Lautsprache begleitender Gebärden als eigenständige Kommunikationsform der deutschen Sprache konsequent und geboten.

Zu Absatz 2

Als Konsequenz aus der Anerkennung nach Absatz 1 wird Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung zugleich das Recht eingeräumt, jederzeit und allorts die Deutsche Gebärdensprache, Lautsprache begleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen gegenüber den öffentlichen und sonstigen Stellen **kostenfrei** zu verwenden.

Zu Absatz 3:

Die aus der Umsetzung des Absatzes 2 den öffentlichen und sonstigen Stellen ggf. entstehenden Mehrkosten hat, den diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates aus der Behindertenrechtskonvention folgend, nach dem Konnexitätsprinzip aus Artikel 104a Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 85 Abs. 1 und 2 SächsVerf der Freistaat Sachsen zu tragen bzw. den betreffenden Stellen in voller Höhe zu erstatten.

Zu § 12 (Förderungsgebot):

Zu Absatz 1:

Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung treffen auf besondere Schwierigkeiten bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, da die unbehinderte Kommunikation als eine Grundvoraussetzung menschlichen Zusammenlebens oft nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist. Dadurch besteht die permanente Gefahr der Diskriminierung bzw. Ausgrenzung von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung in besonderer Weise. Um dieser rechtzeitig und wirksam begegnen und entgegenwirken zu können, wird zusätzlich zu den Regelungen in § 4 (Gleichstellungs- und Inklusionsgebot, Diskriminierungsverbot) ein explizites Förderungsgebot hinsichtlich der gleichwertigen Teilhabe von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung am gesellschaftlichen Leben gesetzlich fixiert.

Zu Absatz 2:

Die Umsetzung des Förderungsgebotes nach Absatz 1 darf nicht an fehlendem Fachpersonal (Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetschern) scheitern, weshalb durch die Staatsregierung sicherzustellen ist, dass für die erforderlichen Ausbildungen ausreichende finanzielle, sächliche und personelle Kapazitäten vorhanden sind.

In Analogie zu den so genannten Fremdsprachen ist die DGS eine eigenständige Sprache bzw. ein eigenständiges Kommunikationssystem. Daraus folgt, dass ebenso wie bei den Dolmetscherinnen und Dolmetschern für sog. Fremdsprachen auch die Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher als eigenständiger Beruf bzw. als eigenständiges Berufsbild rechtlich anzuerkennen sind. Der Auftrag an die Staatsregierung, auf eine deutschlandweite Anerkennung des Berufes bzw. des Berufsbildes „Gebärdensprachdolmetscher/in“ hinzuwirken, ergibt sich aus der Intention der deutschlandweiten Sicherstellung vergleichbarer Qualifikationsniveaus und Qualitätsstandards auch für diesen Beruf.

Zu Absatz 3:

Mit dieser Vorschrift wird der Freistaat Sachsen rechtlich verpflichtet, sich auch gegenüber den Bundesbehörden und privatrechtlichen Einrichtungen, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, dafür einzusetzen, dass die in diesem Gesetz festgelegten Rechte von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung durchgesetzt werden. Damit ist einerseits beabsichtigt, die erforderlichen Anpassungen des übergeordneten Rechts an die völkerrechtlichen Vorgaben und Normen der Behindertenrechtskonvention zu beschleunigen, insbesondere wenn dem Landesrecht übergeordnetes Recht weniger weit reichend ist als die Rechte nach diesem Gesetz, und andererseits im privatrechtlichen Sektor das Bewusstsein zu schärfen, dass in ihm als Bestandteil der Gesellschaft die Verantwortung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ebenfalls besteht.

Zu § 13 (Gebärdensprache als gleichberechtigte Amtssprache):

Zu Absatz 1:

Die Anerkennung der DGS als gleichberechtigte Amtssprache erfolgt in analoger Umsetzung der Anerkennung von anderen Minderheitensprachen in einem bestimmten hoheitlichen Gebiet, wie z. B. der sorbischen Sprache in Sachsen.

Mit dieser Anerkennung der DGS als Amtssprache haben Erklärungen in Gebärdensprache dieselben rechtlichen Wirkungen wie in Lautsprache gemachte Äußerungen.

Zu Absatz 2:

Ausgehend von der Anerkennung der DGS als Amtssprache nach Absatz 1 muss Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung zudem das Recht eingeräumt werden, ihre Kommunikation mit den öffentlichen und sonstigen Stellen in der Deutschen Gebärdensprache oder mit Hilfe Lautsprache begleitender Gebärden auch tatsächlich führen zu dürfen. Diese nunmehr anerkannte Amtssprache wird nach den o. g. Darlegungen oft eine Sprachmittlung erfordern, um sie für Menschen ohne Hör- oder Sprachbehinderung verständlich zu machen.

Die Inanspruchnahme der Sprachmittlung durch eine dazu ausgebildete Person ist wie auch bei anderen sog. Fremdsprachen grundsätzlich eine zutiefst personenorientierte Vertrauensfrage. In der Kommunikation mit öffentlichen Stellen ist zudem erforderlich, sachliche Missverständnisse zwischen den Bediensteten der jeweiligen Stelle und dem betroffenen Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung zu vermeiden, um Nachteile für die Betroffenen auszuschließen.

Deshalb ist es geboten, den betreffenden Personen mit Behinderung das Recht zu gewährleisten, die Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetscher selbst zu bestimmen, die deren volles Vertrauen besitzen. Dieses Recht wird den Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung hiermit ausdrücklich eingeräumt.

Zu Absatz 3:

Da die DGS als eigenständige Sprache anerkannt ist, sind an die seitens der öffentlichen und sonstigen Stellen gestellten Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher zwangsläufig die gleichen Anforderungen zu stellen wie sie an zur Übersetzung von sog. Fremdsprachen bei Gericht und vor den Behörden amtlich geprüfte und vereidigte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für Fremdsprachen gestellt werden. Dies stellt die vorliegende Regelung sicher.

Zu Absatz 4:

Um Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderung deren Kinder keine Hör- oder Sprachbehinderung haben, die Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung für die Bildung ihrer Kinder in vollem Umfang zu ermöglichen, wird ihnen mit dieser Vorschrift ein Rechtsanspruch auf Erstattung der ihnen für die Kommunikation mit den Bildungseinrichtungen zusätzlich erforderlichen Aufwendungen für Sprachmittlung oder zur Unterstützung der Kommunikation ohne Einschränkungen gewährt. Erstattungsbeschränkungen auf festgelegte Zeitumfänge würden nicht nur eine deutliche Benachteiligung für die betroffenen Kinder, sondern auch eine Diskriminierung der Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderung gegenüber Eltern ohne Hör- oder Sprachbehinderung darstellen, die es von Anfang zu vermeiden gilt. Demzufolge ist die Rechtsverordnung nach Absatz 5 auch dieser gesetzlichen Vorgabe entsprechend zu gestalten.

Absatz 5:

Der Staatsregierung wird die notwendige Verordnungsermächtigung dafür erteilt, mindestens die Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern oder anderer geeigneter Hilfen, die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen sowie die Kommunikationsformen, welche als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 4 anzusehen sind, näher auszugestalten und zu bestimmen.

Zu § 14 (Deutsche Gebärdensprache in Unterricht und Ausbildung):

Zu Absatz 1:

Ein inklusives Bildungswesen, in dem Kinder und Jugendliche mit Hör- oder Sprachbehinderung gleichgestellt und gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Hör- oder Sprachbehinderung lernen sollen und können, erfordert die rechtsförmliche Gleichberechtigung/-stellung der unterschiedlichen Sprach- bzw. Kommunikationssysteme innerhalb aller Einrichtungen des Bildungswesens in Sachsen. Darüber hinaus ist es essentiell, dass Unterrichtung und Ausbildung in entsprechend hoher Qualität angeboten und umgesetzt werden.

Die Unterrichtung in allen Sprachen bzw. Sprachsystemen soll gewährleisten, dass die betreffenden Lernenden mit Behinderung in jeder Schulart sowohl die ihnen besonders hilfreichen Kommunikationssysteme und -mittel umfassend zu nutzen und anzuwenden lernen als auch die deutsche Laut- und Schriftsprache, soweit das die individuellen Potentiale ermöglichen.

Die Verpflichtung des Freistaates Sachsen zur Beschäftigung der dazu erforderlichen Lehrkräfte mit den erforderlichen fachlichen Qualifikationen ergibt sich aus der

staatlichen Verantwortung und Aufgabenzuweisung an den Freistaat Sachsen für die Anstellung und Beschäftigung schulischer Lehrkräfte.

Zu Absatz 2:

Es ist für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung wesentlich und erleichtert zudem die Kommunikation innerhalb der Gesellschaft, wenn sowohl Kenntnisse und Fertigkeiten der Gebärdensprache oder der aufgrund der Behinderung besonderen Kommunikationsmitteln als auch Kenntnisse und Fertigkeiten der deutschen Schrift- und Lautsprache bei Unterricht und Ausbildung vorhanden sind.

Da für Kinder und Jugendliche zumutbare Schulwegzeiten wichtig sind (siehe auch § 16 Abs. 1), ergibt sich für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung, den gesetzlichen Anspruch auf Unterricht und Ausbildung in den Sprachen nach Absatz 1 als Grundsatz zu formulieren. Damit soll verhindert werden, dass ihnen entsprechende Angebote in der Fläche in unzulässig benachteiligender Weise nur sehr vereinzelt vorgehalten werden.

Zu § 15 (Kostenübernahme für Kommunikationshilfen):

Zu Absatz 1:

Die Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen kann zu erheblichen personellen und finanziellen Aufwendungen führen, die im Sinne eines behinderungsbedingten Nachteilsausgleiches nach der vorliegenden Norm den betreffenden Menschen mit Behinderung in vollem Umfang zu erstatten sind. Wäre eine solche gesetzliche Erstattungspflicht nicht bestimmt, läge in diesen Fällen eine Benachteiligung aufgrund der Behinderung vor, die unter den Wirkungen des Diskriminierungsverbotes nach der Behindertenrechtskonvention und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unzulässig ist. Aus diesem Grunde wird ein nachrangiger Kostenersatz auf Grundlage dieses Gesetzes bestimmt.

Die entsprechenden konkretisierenden Regelungen sind in die Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 aufzunehmen.

Zu Absatz 2:

Der Staatsregierung wird die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Bestimmung einer angemessenen Kostenerstattung unter Berücksichtigung der im Durchschnitt üblichen Kostensätze im Rahmen einer Rechtsverordnung zur Regelung der Kostenübernahme bei Kommunikationshilfen erteilt.

Zu § 16 (Rechte und Ansprüche bei Sehbehinderung sowie bei Hör- und Sehbehinderung):

Hinsichtlich der Kommunikation stellt eine Hör- oder Sprachbehinderung zweifellos eine rechtlich besonders zu berücksichtigende Form der Behinderung dar. Darüber hinaus ist aber zu berücksichtigen, dass auch Menschen mit Sehbehinderung oder Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, insbesondere bei Taubblindheit, nur mit Hilfe besonderer bzw. spezieller Kommunikationsformen bzw. Kommunikationsmittel (z. B. Brailleschrift bei Blindheit oder Lormen bei Taubblindheit) kommunizieren können.

Im Sinne der Gleichstellung und Gleichbehandlung auch dieser die Kommunikation von Menschen behindernden Beeinträchtigungen von Menschen werden demzufolge auch den hiervon betroffenen Menschen in entsprechender Anwendung der

Bestimmungen nach dem Abschnitt 2 dieselben Rechte und Ansprüche mit den selben rechtlich verbindlichen Wirkungen eingeräumt.

Zu Abschnitt 3 (Besondere Teilhabebereiche):

Zu § 17 (Teilhabe an frühkindlicher und schulischer Bildung):

Zu Absatz 1:

Das Recht von Kindern und Jugendlichen zur wohnortnahen gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung leitet sich unmittelbar aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention sowie aus den bundesgesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ab.

Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Rechtsverpflichtung für den Freistaat Sachsen, landesweit und in allen durch den Freistaat zu verantwortenden Bereichen den Übergang des bestehenden exklusiven zu einem inklusiven Bildungssystem zu realisieren. Dem entgegen muss derzeit konstatiert werden, dass Sachsen insbesondere im Bereich der schulischen Bildung den Maßstäben der Behindertenrechtskonvention bei Weitem noch nicht gerecht wird. Folglich ist gerade in der umfänglichen Schaffung der personellen, inhaltlichen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen im sächsischen Schulwesen sowie in Kindertagesstätten wie Horten, Kindergärten und Kinderkrippen eine vordringliche und zeitnah umzusetzende Aufgabe des Freistaates zu sehen. Nur so lässt sich der in dieser Bestimmung normierte Rechtsanspruch auf eine wohnortnahe gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung verwirklichen.

Zugleich wird in Satz 2 klargestellt, dass das Recht der Eltern auf Sorge und Erziehung ihrer Kinder nach Artikel 22 Abs. 3 und 4 SächsVerf und damit deren Entscheidung über die im Kindeswohlinteresse liegende Form der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder von dieser Bestimmung unberührt bleibt.

Zu Absatz 2:

Die Gewährleistung einer funktionierenden gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung erfordert es, dass eine sonderpädagogische Förderung in allen Schularten, Schulformen und Bildungsgängen ebenso gegeben sein muss wie in den Kindertageseinrichtungen. Dies stellt die vorliegende Regelung sicher. Die Schaffung bzw. Gewährleistung der entsprechenden räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen obliegt dabei, den speziellen landesgesetzlichen Aufgabenzuweisungen folgend, den jeweils zuständigen Trägern. Dass die hiernach den jeweiligen Einrichtungsträgern entstehenden Aufwendungen umfassend durch das Land erstattet werden, sodass diesen hieraus keine Mehrausgaben entstehen, wird im Satz 2 ausdrücklich bestimmt. Zudem wird klargestellt, dass Assistenzleistungen in die heil- und sonderpädagogische Förderung nach dieser Vorschrift eingeschlossen sind.

Zu Absatz 3:

Aufgrund der umfangreichen Änderungen innerhalb des Systems frühkindlicher und schulischer Bildung, der unterschiedlichen Erfordernisse in Abhängigkeit von den örtlichen und persönlichen Gegebenheiten und zur Reduzierung der potentiellen Anlaufstellen wird es für erforderlich gehalten, zumindest auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte Kompetenzzentren für Fragen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit heil- bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf einzurichten. In

diesen sollen die Betroffenen z. B. Eltern Unterstützung und Beratung in fachlichen und organisatorischen Fragen erhalten können.

Zu Absatz 4:

Barrierefreiheit in allen Bereichen der formellen und informellen Bildung ist ein wesentliches Kriterium dafür dass, alle gleichermaßen in die öffentliche Daseinsvorsorge eingeschlossen sind. Zudem kann durch allgemeine Barrierefreiheit im Bildungssystem sowie in den bildungsunterstützenden Einrichtungen und Bibliotheken einschließlich der Informationssysteme, ansonsten notwendige individuelle Sonderlösungen und Nachteilsausgleiche reduziert werden. Aus diesem Grund wird in dieser Bestimmung an exponierter Stelle die Gewährleistung einer barrierefreien Gestaltung des Zugangs zu diesen Einrichtungen als gesetzliche Vorgabe und Pflicht bestimmt.

Zu Absatz 5:

Nachteilsausgleiche haben in besonderen Situationen wie Prüfungen, Leistungsnachweisen, Eignungsprüfungen, Tests, Auswahlverfahren und Zulassungsverfahren aufgrund der zusätzlichen psychischen Belastung einen hohen Stellenwert. Dem folgend wird mit dieser Norm diesem Umstand entsprechend Rechnung getragen und ein Anspruch auf einen besonderen Nachteilsausgleich in diesen für die persönliche und berufliche Entwicklung entscheidenden Bereichen gesetzlich bestimmt.

Zu Absatz 6:

Um die landesweite Gleichstellung und Gleichberechtigung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Ermittlung der notwendigen Unterstützung und Förderung in den Bildungseinrichtungen zu erreichen, wird in Sachsen ein landeseinheitlich geltendes und anzuwendendes Verfahren zur Feststellung von heil- und sonderpädagogischen Förderbedarfen eingeführt. Damit sollen künftig zum einen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden, die sich aus organisatorischen Regelungen des Bildungssystems ergeben können, und zum anderen vom zuständigen Staatsministerium anerkannte, unabhängige Stellen mit nachgewiesener Fachkompetenz mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens respektive mit der Feststellung des Förderbedarfes betraut werden.

Die Ansiedlung der Fach- und Rechtsaufsicht bei dem für Bildung zuständigen Sächsischen Staatsministerium ergibt sich aus der Ressortzuständigkeit für den maßgeblichen Bildungsbereich.

Zu Absatz 7:

Da in Sachsen u. a. die rechtliche Anbindung von heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen an das für Soziales (Landesjugendamt) statt an das für Bildung zuständige Staatsministerium nach wie vor besteht (siehe Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – VwVBeh - vom 16. Juni 2000, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1797), wird bestimmt, dass rechtliche, inhaltliche und sächliche Bedingungen für heil- bzw. sonderpädagogische Einrichtungen und Maßnahmen ausnahmslos in die für Regeleinrichtungen und Regelmaßnahmen üblichen Rechts- und Planungsgrundlagen aufzunehmen sind.

Die Ansiedlung der Fach- und Rechtsaufsicht bei dem für Bildung zuständigen Sächsischen Staatsministerium ergibt sich aus der Ressortzuständigkeit.

Zu § 18 (Teilhabe an Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Hochschulstudium)

Zu Absatz 1:

Nach der Empfehlung des Bündnisses barrierefreies Studium „Landesaktionspläne zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) - Bereich „Studium und Behinderung“ vom Februar 2012 müssen Nachteilsausgleiche, z. B. im Studium, sowohl den Bereich der Prüfungen (§ 16 Abs. 5) als auch die Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie eines Hochschulstudiums selbst umfassen. Deshalb wird die Verpflichtung zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile rechtlich verankert.

Bei einem Hochschulstudium wirken sich die Bedingungen des zweistufigen, modularisierten Studiensystems (z. B. enge verbindliche Vorgaben zum zeitlichen und formalen Ablauf des Studiums, Anwesenheitspflichten, hohe Prüfungsdichte) auf Menschen mit Behinderung besonders erschwerend aus, so dass individuelle und bedarfsgerechte Anpassungen der Vorgaben sowie Flexibilisierungen, z. B. durch individuelle Studienpläne, phasenweise Teilzeitbildungsgänge, Modifikationen von Präsenzpflichten oder flexible Beurlaubungs-, Aussetzungs- und Wiedereinstiegsregelungen für Menschen mit Behinderung unbedingt erforderlich sind, um ein Hochschulstudium, aber auch sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungen erfolgreich abzuschließen.

Zu Absatz 2:

Bei allgemeinen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Aus-, Fort- und Weiterzubildende sowie Studierende wie Berufs- und/oder Studienberatungen, spezifische Internetangebote oder Leistungen von Studentenwerken gilt das Kriterium der Barrierefreiheit ebenfalls.

Da an Hochschulstandorten die Nachfrage nach Aus-, Fort- und Weiterbildungs- sowie Studienberatung besonders hoch ist, wird zumindest für diese Standorte festgeschrieben, dass spezielle, auf die Belange von Menschen mit Behinderung ausgerichtete Informations- und Beratungsangebote vorzuhalten sind.

Zu Absatz 3:

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich, technische Hilfen und Assistenz bei Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Hochschulstudium besteht grundsätzlich für die Dauer der eineinhalbfachen Regelzeit eines Bildungsganges bzw. einer Maßnahme.

Zu Absatz 4:

Zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 3 besteht auf Antrag im Einzelfall die Möglichkeit von Verlängerungen des Anspruches.

Der Anspruch nach Absatz 3 besteht nach abgeschlossener Ausbildung bzw. nach abgeschlossenem Studium erneut, sofern damit ein höherer Bildungs- bzw. Qualifikationsgrad angestrebt wird. So soll gesichert werden, dass auch Menschen mit Behinderung im Sinne lebenslangen Lernens ihre beruflichen Qualifikationen besser als derzeit entwickeln können, dass sie ihre Potentiale ausschöpfen können und dass sie - auch nach längerer Nichtberufstätigkeit - die Möglichkeit beruflicher Nach- und/oder Anschlussqualifikation haben.

Zu Absatz 5:

Der mit den Ansprüchen nach den Absätzen 3 und 4 verbundene höhere Aufwand bei den jeweiligen Bildungsträgern, die die vorgenannten neuen gesetzlichen

Vorgaben umzusetzen haben, muss entsprechend finanziell ausgeglichen werden und daher pflichtig bei künftigen Mittelzuweisungen Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 6:

Die Regelung wird eingeführt, da z. B. aufgrund des Bologna-Prozesses eine Ausdifferenzierung der Studiengänge einhergehend mit einer Verringerung von Studienplätzen in den Studiengängen einer Hochschule oder bei vergleichbaren Studiengängen eintrat, was sich nachteilig auf die Immatrikulationsbedingungen von Menschen mit Behinderung auswirkte. Diese Nachteile sind darin begründet, dass weiterhin konstante Härtefallrelationen bei geringerer Stärke der Bildungsgänge absolut zur Reduzierung von „Härtefallplätzen“ in diesen Bildungsgängen führen. Wenn nun bestimmte Studiengänge aufgrund guter Bedingungen, besonderer Eignung oder anderer Sachverhalte durch Menschen mit Behinderung in besonderer Weise nachgefragt werden, verhindern Härtefallquoten den Ausbildungs- oder Studienbeginn. Dies kann zumindest als mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Behinderung aufgefasst werden. Dazu kommt, dass als Folge der bisherigen Bildungsdiskriminierung von Menschen mit Behinderung eine gesellschaftliche Verantwortung darin besteht, deren Gleichstellung in der Gesellschaft durch Maßnahmen der so genannten positiven Diskriminierung zu beschleunigen.

Zu Absatz 7

Mit der Erstreckung der Vorgaben und Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 6 auch auf weitere in den vorgenannten Absätzen nicht explizit genannte Bildungseinrichtungen sowie auf entsprechende Bildungsangebote von öffentlichen Stellen soll sichergestellt werden, dass eine möglichst umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen der Bildung im weitesten Sinne zugehörigen und mit Bildungsfragen befassten Bereichen in Sachsen gewährleistet ist.

Zu § 19 (Teilhabe beim Wohnen):

Zu Absatz 1:

Mit dieser Regelung soll landesgesetzlich klargestellt werden, dass das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung auch bezüglich der konkreten Art des Wohnraums gilt. Diesem ist sowohl bei der Bereitstellung von Wohnraum als auch bei der Schaffung neuen Wohnraums durch öffentliche Stellen Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2:

Zur Inklusion von Menschen mit Behinderung verpflichtet diese Regelung die sächsischen Städte und Gemeinden dazu sicherzustellen, dass ein eigenständiges Wohnen von Menschen mit Behinderung bei der Ausführung und im Rahmen der dafür geltenden bundesgesetzlichen Regelungen ermöglicht sowie ein ausreichendes Angebot barrierefreien Wohnraums bereitgestellt und die Schaffung und Gestaltung inklusiver Sozialräume voran getrieben werden.

Zu § 20 (Teilhabe bei Familie und Elternschaft):

Zu Absatz 1:

Die Regelung verpflichtet den Freistaat Sachsen dazu, die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung in allen Konstellationen gegenseitiger familiärer Verantwortungsübernahme wie Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft, Familie,

Elternschaft oder Partnerschaft zu sichern und den Abbau bestehender Diskriminierungen aktiv zu fördern.

Zu Absatz 2:

Der Freistaat Sachsen ist nach dieser Bestimmung verpflichtet, Menschen mit Behinderung in der Wahrnehmung selbstbestimmter Elternschaft und selbstverantwortlicher elterlicher Fürsorge gegenüber ihren Kindern zu unterstützen und zu fördern. Benötigten Menschen mit Behinderung hierbei Assistenz- oder Unterstützungsleistungen, so sind diese bereits frühzeitig mit dem Zeitpunkt der Feststellung der Schwangerschaft sicherzustellen und anzubieten.

Zu Absatz 3:

Unabhängig von diesbezüglich jetzt oder künftig nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung beanspruchbaren Leistungen können Menschen mit Behinderung zur Sicherung des Kindeswohls zusätzlich Leistungen des Freistaates Sachsen zur begleiteten Elternschaft als landespezifische Leistungen in Anspruch nehmen. Elternbegleitungsleistungen werden hierbei zur Unterstützung der Erziehungskompetenz von Eltern und Erziehungsberechtigten, die aufgrund einer geistigen oder seelischen Beeinträchtigung ihre Erziehungsverantwortung für ihr Kind nicht in vollem Umfang ausüben können, gewährt.

Zu § 21 (Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung)

Zu Absatz 1:

Diese Regelung definiert es als Aufgabe des Freistaates Sachsen, Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu fördern sowie bestehende Hemmnisse und Diskriminierungen Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben abzubauen. Hierzu hat das Land die zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabenzuweisung erforderlichen Fördermaßnahmen zu realisieren und dazu erforderliche Förderprogramme aufzulegen, die eine Erfüllung dieser Gesetzaufgabe garantieren.

Zu Absatz 2:

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Beschäftigung und Arbeit sicherzustellen, sind deren individuelle Potentiale einschließlich der Empfehlung jeweils geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsformen durch den Träger der überörtlichen Sozialhilfe unter Berücksichtigung des persönlichen Wunsch- und Wahlrechtes der Betroffenen festzustellen. Auf eine solche Feststellung haben die betroffenen Menschen hiernach einen gesetzlichen Anspruch (Begutachtungs- und Feststellungsanspruch). Darüber hinaus wird den Menschen mit Behinderung ein weiterer Anspruch auf eine Folgebegutachtung und Feststellung nach 24 Monaten nach der Aufnahme einer Beschäftigung nach dieser Bestimmung eingeräumt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung verpflichtet den Freistaat Sachsen dazu, in Kooperation mit den Behindertenverbänden, den Werkstätten für behinderte Menschen sowie den Integrationsfachdiensten, den Kammern und Berufsverbänden, den Gewerkschaften und den Trägern von Angeboten für Seniorinnen und Senioren mit Behinderung ein Programm von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen aufzulegen, das Menschen mit Behinderung einen tagesstrukturell adäquaten Eintritt in die Erwerbsminderungs-

oder Altersrentenphase sowie angemessene Angebote zur Tagedstrukturierung in der Rentenphase selbst ermöglicht. Die für die Umsetzung der dazu bestimmten Maßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel hat der Freistaat Sachsen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 22 (Sächsischer Landesförderplan – Arbeit und Beschäftigung)

Zu Absatz 1:

Um zielgerichtet Maßnahmen zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung im Erwerbsleben und zur Durchsetzung ihrer tatsächlichen Gleichstellung bei Arbeit und Beschäftigung ergreifen zu können, stellt der Freistaat Sachsen einen Plan mit dem Titel „Sächsischer Landesförderplan – Arbeit und Beschäftigung“ auf. Dieser soll erstmals spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt sein. An der Erarbeitung des Landesförderplanes sind die Interessenvertretungen und Verbände der Menschen mit Behinderung zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die im Landesförderplan zu bestimmenden Maßnahmen, Mittel und Angebote den tatsächlichen Bedarfslagen und den konkreten Lebensumständen von Menschen mit Behinderung entsprechen bzw. diese ausreichend berücksichtigen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung legt fest, dass im Rahmen des unter Absatz 1 genannten Förderplans ausreichende, adäquate und differenzierte Angebote an Arbeits- und Beschäftigungs- sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten einschließlich Berufs- und Studienorientierungsangeboten für Menschen mit Behinderung vorzusehen sind. Für Frauen mit Behinderung sind im Rahmen des Landesförderplanes besondere Maßnahmen vorzusehen.

Zu Absatz 3:

Damit die im Plan festgelegten Maßnahmen zielgerichtet und effizient wirken können, ist die Staatsregierung nach dieser Bestimmung verpflichtet, rechtzeitig verbindliche Vereinbarungen mit den betreffenden öffentlichen und sonstigen Leistungsträgern, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern, den Verbänden der Wirtschaft oder den Gewerkschaften zu treffen.

Zu Absatz 4:

Zur Sicherung der Umsetzung der Ziele, Vereinbarungen und Maßnahmen des Landesförderplans obliegt es nach dieser Regelung dem Freistaat Sachsen, die dazu erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 5:

Der Staatsregierung wird die notwendige Verordnungsermächtigung zur Aufstellung und zur Umsetzung des Landesförderplans erteilt.

Zu § 23 (Teilhabe an Gesundheitsvorsorge und medizinischer Versorgung):

Zu Absatz 1:

Mit dieser Regelung soll Menschen mit Behinderung ein Recht dahingehend eingeräumt werden, in gleicher Situation eine gleichwertige medizinische, pflegerische sowie therapeutische Versorgung wie Menschen ohne Behinderung zu

erhalten und beanspruchen zu können. Darüber hinaus erhalten Menschen mit Behinderung die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen, auf die sie angewiesen sind.

Zu Absatz 2:

Um Menschen mit Behinderung den in Absatz 1 bestimmten gleichen Zugang zu medizinischen, pflegerischen sowie therapeutischen Versorgungsleistungen wie Menschen ohne Behinderung zu gewähren, bedarf es hierzu einer dies berücksichtigenden Planung für den Bereich der ärztlichen Versorgung. Daher verpflichtet Absatz 2 alle beteiligten Akteure bei der Planung von ärztlichen Angeboten, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Zugleich werden die maßgeblichen Planungsträger zu einer entsprechenden Berichterstattung hierzu gegenüber dem Landtag verpflichtet.

Zu Absatz 3:

Zur Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Gesundheitsvorsorge und medizinischer Versorgung soll der Freistaat Sachsen bereits bei der Versorgungsplanung weiterer medizinischer und pflegerischer Angebote dafür Sorge tragen, dass die Belange und besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung im Hinblick auf Erreichbarkeit und Nutzbarkeit dieser Angebote berücksichtigt und gewährleistet sind. Hierüber ist dem Landtag zu berichten.

Die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber dem Landtag in den Absätzen 2 und 3 sind dem besonderen Nachholbedarf im Bereich der ambulanten ärztlichen Versorgung in Sachsen geschuldet und sollen den Landtag in die Lage versetzen, hier - insbesondere auch im Rahmen der Haushaltsaufstellung und des Setzens erforderlicher landesrechtlicher Standards - rechtzeitig und zielgerichtet im Rahmen seiner Verantwortungswahrnehmung reagieren zu können.

Zu Absatz 4.

Diese Regelung verpflichtet alle Akteure dazu die Aktivitäten soweit zu forcieren, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle medizinischen Leistungsangebote in Sachsen für Menschen mit Behinderung barrierefrei auffindbar, zugänglich sowie nutzbar sind.

Zu § 24 (Teilhabe an Kultur, Sport und Tourismus):

Zu Absatz 1:

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung am kulturellen Leben teilhaben können, sind Kulturangebote inklusiv zu gestalten. Ziel ist, durch umfassende Barrierefreiheit und/oder – durch angemessene Vorkehrungen im Einzelfall für Menschen mit Behinderung die Attraktivität von Kulturangeboten zu erhöhen und so eine eigene, sinnliche Erlebbarkeit zu erreichen.

Als besondere Maßnahme für eine breitere Sensibilisierung für die Inklusion von Menschen mit Behinderung sollen gemeinsame Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung besonders gefördert werden.

Zu Absatz 2:

Mittels der in dieser Bestimmung vorgesehenen Kopplung der Sportförderung im Freistaat Sachsen an Zielvereinbarungen zur Schaffung von Sportmöglichkeiten für

Menschen mit Behinderung wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderung verstärkt Angebote im Breiten- und Leistungssport wahrnehmen können. Diese Regelung ist dem Sachverhalt geschuldet, dass die Förderung des Behindertensports zwar Bestandteil der Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen ist, aber bisher Anreize fehlen, inklusive oder spezielle Sportangebote in den Vereinen vorzuhalten.

Zu Absatz 3:

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an touristischen Angeboten in Sachsen sicherzustellen, sind diese so zu gestalten, dass sie – so weit wie nur möglich – barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Die Regelung schreibt zudem vor, dass die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller touristischen Angebote im Programm nach § 44 Abs. 1, in Berichten nach § 44 Abs. 2 und 3 sowie in Maßnahmenplänen nach § 44 Abs. 4 ausdrücklich berücksichtigt werden.

Abschnitt 4 (Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle, Sächsische Ombudsperson für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung, Landesrat für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung):

Zu § 25 (Errichtung der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle):

Zu Absatz 1:

Die unter Absatz 1 neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle (USI)“ auf Landesebene ersetzt künftig die bisherige Tätigkeit der Geschäftsstelle des Sächsischen Behindertenbeauftragten. Diese Anstalt besitzt Dienstherrnenfähigkeit und führt das kleine Landessiegel.

Zu Absatz 2:

Träger der Anstalt soll nach der vorliegenden Regelung der Freistaat Sachsen sein, der hiernach auch für Verbindlichkeiten der Anstalt Dritten gegenüber haftet.

Zu Absatz 3:

Der Freistaat Sachsen hat mit ausreichender Personal- und Sachausstattung sicherzustellen, dass die Anstalt ihre gesetzlichen Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann. Die finanzielle und personelle Sicherstellung der Einrichtung und Tätigkeit der USI ist im Landeshaushalt in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Sächsischen Landtages vorzusehen. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Sächsischen Landtags stellt hierzu die notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung. Die Finanz-, Personal- und Ausstattungsgarantie ermöglicht der Anstalt größtmögliche Unabhängigkeit. Zur Wahrnehmung der Finanz-, Personal- und Ausstattungsgarantie legt der Vorstand der Anstalt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags frühzeitig einen Haushaltsvorschlag vor, der vom Landtag im Haushaltsverfahren beraten und beschlossen wird.

Zu § 26 (Organ, Satzung):

Zu Absatz 1:

Als Organ der Anstalt sieht die Regelung einen Vorstand vor. Dieser besteht aus der „Sächsischen Ombudsperson für die Belange von Menschen mit Behinderung (Sächsische Ombudsperson für Inklusion)“, die gleichzeitig die Funktion und das Amt der Leiterin bzw. des Leiters der Anstalt bekleidet. Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Ombudsperson sind in § 28 ff. dieses Gesetzes bestimmt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung stellt die rechtliche Stellung des Vorstandes klar, indem definiert wird, dass der Vorstand die Geschäfte der Anstalt führt und die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Regelung, nach der der Vorstand eine stellvertretende Person für die Leiterin bzw. den Leiter bestimmen kann, stellt eine jederzeitige Geschäftsführung und Arbeitsfähigkeit der Anstalt sicher.

Zu Absatz 3:

Der Vorstand der Anstalt kann für diese eine Satzung erlassen und diese jederzeit ändern. Die Regelung, dass der Vorstand einen Beirat mit Vertreterinnen und Vertretern der zum Schutz der Rechte, Interessen und Belange von Menschen mit Behinderung und mit chronischen Erkrankungen im Freistaat Sachsen befassten Organisationen, Vereine und Verbände berufen kann, ermöglicht es, dass die Anstalt sowie der Vorstand bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz sowie in Satzungsfragen unterstützt wird.

Der Beirat soll dabei konkrete Empfehlungen für die Arbeit der Anstalt aus.

Zu § 27 (Aufsicht):

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle die ihr zugewiesenen Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahrnehmen kann. Die Regelung sieht zudem vor, dass die Sächsische Ombudsperson für Inklusion dabei nur insoweit der Dienstaufsicht des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags untersteht, als die unabhängige Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 28 (Sächsische Ombudsperson für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung (Sächsische Ombudsperson für Inklusion)):

Zu Absatz 1:

Um ein größtmögliches Maß an Unabhängigkeit zu gewährleisten, wird die Ombudsperson auf Vorschlag der Landtagsfraktionen oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Sächsischen Landtages in geheimer Wahl gewählt. Um die zur Ausführung des Amtes notwendige Reputation der Ombudsperson zu gewährleisten, können die im Freistaat Sachsen landesweit tätigen, mit dem Schutz der Rechte, Interessen und Belange von Menschen mit Behinderung und mit chronischen Erkrankungen im Freistaat Sachsen befassten Organisationen, Vereine und Verbände dem Landtag und seinen Fraktionen hierzu konkrete Personalvorschläge unterbreiten.

Zu Absatz 2:

Um Kontinuität im Amt und bei der Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen, beträgt eine Amtszeit der Ombudsperson fünf Jahre und ist eine Wiederwahl zulässig. Zur Gewährleistung eines fließenden Übergangs führt die Sächsische Ombudsperson für Inklusion das Amt bis zur Neuwahl der künftigen Sächsischen Ombudsperson für Inklusion weiter.

Zu Absatz 3:

Grundsätzlich ist jede Person zur Sächsischen Ombudsperson für Inklusion wählbar, die das Wahlrecht zum Landtag besitzt und über die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügt. Zur Wahrnehmung des Amtes erscheint es sinnvoll, dass die zu wählende Person ein von Behinderung betroffener Mensch ist.

Zu § 29 (Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion):

Zu Absatz 1:

Im Gegensatz zum bisherigen Sächsischen Behindertenbeauftragten wird die Sächsische Ombudsperson für Inklusion vom Präsidenten/ von der Präsidentin des Landtags zum Beamten auf Zeit ernannt. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit oder durch den Tod dann, wenn die Ombudsperson durch den Sächsischen Landtag abgewählt wird oder mit ihrer Entlassung auf Verlangen. Die Abwahl ist in Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 2:

Wie die Wahl, so ist auch die Abwahl der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Antrag einer Fraktion möglich. Für einen solchen Antrag muss nachvollziehbar sein, dass die Sächsische Ombudsperson für Inklusion ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen ist oder dass Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

Zu Absatz 3:

Sollte die Ombudsperson auf eigenem Wunsch aus dem Amt scheiden wollen, so ist eine Entlassung durch den Landtagspräsidenten bzw. die Landtagspräsidentin jederzeit möglich.

Zu § 30 (Rechtsstellung der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion):

Zu Absatz 1:

Die Regelung ermöglicht, dass die Sächsische Ombudsperson für Inklusion ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz unabhängig, frei von Weisungen und ressortübergreifend ausüben kann.

Zu Absatz 2:

Als Vorstand der Anstalt öffentlichen Rechts nach § 25 ff. ist die Sächsische Ombudsperson für Inklusion die dienstvorgesetzte Person und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle. Hierbei werden auch die Regularien bestimmt, nach denen die Mitarbeitenden zur

Stellvertreterin oder zum Stellvertreter bestellt bzw. die Beamtinnen und Beamten der Anstalt ernannt werden.

Zu § 31 (Aufgaben der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion):

Zu Absatz 1:

Auf Grundlage des § 1 dieses Gesetzes unterstützt die Sächsische Ombudsperson für Inklusion sowohl den Landtag als auch die Staatsregierung bei der Konzipierung, Fortentwicklung und Umsetzung der Zwecke, Ziele und Grundsätze politischen Handelns zur uneingeschränkten gleichberechtigten Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Zu Absatz 2:

Die Ombudsperson kann sowohl eigenständig, auf eigene Initiative und nach eigenem Ermessen als auch auf Grundlage bei konkreter Beschwerden, Hinweise oder Anregungen tätig werden.

Zu Absatz 3:

Die Beratungstätigkeit der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion erstreckt sich von spezifischen Anliegen zur beruflichen und gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderung über Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen, Verbänden und von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Gemeinden und Landkreise bis hin zur Formulierung von Maßnahmen zur verbesserten Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Zu Absatz 4:

Um die Staatsregierung und den Landtag zielgerichtet und effizient beraten zu können, ist die Sächsische Ombudsperson für Inklusion durch die Staatsregierung rechtzeitig an allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben zu beteiligen, soweit sie Fragen oder Maßnahmen regeln, welche die Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere deren Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe, behandeln oder berühren. Aus demselben Grund hat der Sächsische Landtag die Sächsische Ombudsperson für Inklusion zu hören, bevor durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Fragen und Maßnahmen nach Satz 1 geregelt werden.

Zu Absatz 5:

Der Regelungsgrund und -zweck nach Absatz 4 erfordert es zudem, dass die nach diesem Gesetz verpflichteten öffentlichen und sonstigen Stellen die Sächsische Ombudsperson für Inklusion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz unterstützen. Hierbei erteilen die jeweiligen Stellen die erforderlichen Auskünfte und gewähren die erforderliche Akteneinsicht gegenüber der Ombudsperson.

Hierbei wird klargestellt, dass die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten nach dem Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unberührt bleiben und vollumfänglich gelten.

Zu Absatz 6:

Die Regelung verpflichtet die Sächsische Ombudsperson für Inklusion dazu, dem Landtag jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Amtstätigkeit und die

festgestellten Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes (Tätigkeits- und Verstößebericht) vorzulegen. Zur schnellen und wirksamen Beseitigung von Verstößen gegen dieses Gesetz kann die Ombudsperson den Landtag und die Staatsregierung darüber hinaus jederzeit über Feststellungen aus der Amtstätigkeit unterrichten sowie den öffentlichen und sonstigen Stellen konkrete Hinweise und Empfehlungen für die Verwirklichung der Zwecke, Ziele und Grundsätze nach § 1 dieses Gesetzes geben.

Zu Absatz 7:

Um die Durchsetzbarkeit sowie die Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten, evaluiert die Sächsische Ombudsperson für Inklusion dieses Gesetz erstmalig zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten und erstattet dem Sächsischen Landtag einen schriftlichen Gesetzesevaluationsbericht. Die Evaluierung und Berichterstattung ist im Abstand von höchstens zwei Jahren fortzuführen (Evaluationsfortschrittsbericht).

Zu § 32 (Verschwiegenheitspflicht, Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht):

Zu Absatz 1:

Um Vertraulichkeit der im Rahmen ihrer Tätigkeit durch die Sächsische Ombudsperson für Inklusion erzielten Erkenntnisse und Tatsachen und um das Vertrauen der sich an sie wenden Personen zu gewährleisten, ist sie auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Aus demselben Grund wird ihr gegenüber Gerichten und Behörden ein besonderes gesetzliches Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht zuerkannt.

Zu Absatz 2:

Aus denselben schutzwürdigen Gründen und Interessenlagen des Absatzes 1 obliegt es allein der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und in eigener Verantwortung über die Erteilung von Aussagegenehmigungen für die Bediensteten der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle zu entscheiden.

Zu § 33 (Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung):

Zu Absatz 1:

Um gegen konkrete Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften zum Schutz, zur Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung, die die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle feststellt, wirksam vorgehen zu können, wird ihr das Recht eingeräumt, diese bezüglich der jeweiligen öffentlichen oder sonstigen Stellen gegenüber den für diese zuständigen obersten Landesbehörden bzw. bei öffentlichen Stellen gegenüber dem jeweils vertretungsberechtigten Organ, nach deren Anhörung förmlich zu beanstanden (Beanstandungsrecht).

Zu Absatz 2:

Damit die Sächsische Ombudsperson für Inklusion in die Lage versetzt wird, ihre Beteiligungsrechte nach diesem Gesetz rechtzeitig und wirksam ausüben zu können, wird ihr ein besonderes Beanstandungsrecht bei der Verletzung von gesetzlichen

Beteiligungs- und/oder Anhörungsrechten nach § 30 nach diesem Gesetz gegenüber den zur Anhörung oder Beteiligung verpflichteten Stelle und deren Träger verliehen.

Zu Absatz 3:

Verbunden mit der Beanstandung fordert die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle zur unverzüglichen Stellungnahme und Mängelbeseitigung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist auf. Auf diese Weise wird eine zeitnahe und wirksame Mängel- oder Verstößebeseitigung ermöglicht. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden oder beabsichtigt sind.

Dabei kann die Ombudsperson gegenüber der jeweiligen Stelle die vorläufige oder endgültige Unterlassung einer bestimmten Handlung innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist anordnen. Gegen diese Anordnung können die betreffenden Stellen unmittelbar Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben, womit der für die betroffenen Stellen gebotene gerichtliche Rechtsschutz gegen diese Maßnahmen gegeben ist.

Zu Absatz 4:

Mit der Feststellung von Mängeln und der Beanstandung soll die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle den betreffenden Stellen konkrete Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung unterbreiten und somit ihre Fachkompetenz zur Verfügung stellen. Die betroffenen Stellen können im Beanstandungsverfahren in Fragen des Gesetzesvollzugs beraten werden.

Zu Absatz 5:

Es obliegt der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle von einer Beanstandung abzusehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle zu verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

Zu Absatz 6:

Es obliegt der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle, nach pflichtgemäßem Ermessen die von Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Vorschriften betroffenen Personen und mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person den Landtag und die Öffentlichkeit in geeigneter Form zu unterrichten.

Zu § 34 (Beanstandungsklage der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstelle)

Zu Absatz 1:

Die gesetzliche Aufgabenerfüllung und die Kompetenz der Unabhängigen Sächsischen Inklusionsstellen werden nicht zuletzt dadurch gefestigt, dass sie gegen die jeweilige öffentliche oder sonstige Stelle, die der Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle nicht nachkommt, Klage beim Verwaltungsgericht erheben kann.

Hierbei kann der Antrag erhoben werden, die das Gesetz verletzende Stelle zu verpflichten, den als verletzt gerügten Bestimmungen dieses Gesetzes die gebotene gesetzliche Geltung zu verschaffen, die mit der Beanstandung geforderte Mängelbeseitigung vorzunehmen sowie bestimmte Maßnahmen oder bestimmtes Verwaltungshandeln vorläufig oder endgültig zu unterlassen.

Der Verwaltungsrechtsweg und direkte Zugang zum Verwaltungsgericht sind dazu für die Unabhängige Sächsische Inklusionsstelle, vertreten durch die Sächsische Ombudsperson für Inklusion als deren Vorstand, insoweit eröffnet.

Zu § 35 (Beschwerde- und Anrufungsrecht):

Zu Absatz 1:

Um die größtmögliche Unterstützung und einen wirksamen Schutz der Menschen mit Behinderung durch die Sächsische Ombudsperson für Inklusion zu gewährleisten, kann sich jede Person kostenfrei an die Sächsische Ombudsperson für Inklusion wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass sie durch sonstige und öffentliche Stellen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt worden ist. Dies gilt für konkretes Handeln ebenso wie für das Unterlassen der sonstigen oder öffentlichen Stelle, mit dem gegen Bestimmungen nach diesem Gesetz verstoßen worden ist oder bei dem ein solcher Verstoß oder eine Verletzung unmittelbar bevorsteht oder droht.

Zu Absatz 2:

Im Rahmen der notwendigen Sensibilisierung der Gesellschaft für Fragen der Inklusion sollen die öffentlichen und sonstigen Stellen Menschen mit Behinderung in geeigneter Weise über die nach diesem Gesetz bestehenden Rechte informieren und auf die Möglichkeit der Wahrnehmung der Rechte nach diesem Gesetz hinweisen.

Zu Absatz 3:

Zum Schutz von Personen, die sich in Wahrnehmung ihrer Rechte mit Bitten, Hinweisen oder Beschwerden an die Sächsische Ombudsperson für Inklusion wenden oder diese aus anderen Gründen anrufen, bestimmt diese Regelung ein ausdrückliches Benachteiligungs-, Maßregelungs- und Diskriminierungsverbot für diese Fälle.

Zu Absatz 4:

Die Regelung verpflichtet und bindet die Ombudsperson rechtlich, die bei ihr eingehenden Beschwerden, deren Gegenstand, Tatsachen und Personen absolut vertraulich behandeln. Die Tatsache der Einreichung einer Beschwerde und der Name der die Beschwerde führenden Person dürfen nur mit deren Einwilligung bekannt gegeben werden.

Zu § 36 (Sächsischer Landesrat für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung (Landesinklusionsrat)):

Zu Absatz 1:

Mit dieser Bestimmung wird die Staatsregierung gesetzlich verpflichtet, einen Sächsischen Landesrat für die Belange und Inklusion von Menschen mit Behinderung (Landesinklusionsrat) nach folgenden Vorgaben einzurichten und dessen gegenüber der Exekutive unabhängiges Tätigwerden zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Die Regelung ist darauf gerichtet, durch entsprechende organisatorische und statusrechtliche Vorgaben, die Unabhängigkeit des Landesrates zu garantieren und die ressortübergreifende Tätigkeit des Landesrates als Beratungsgremium

festzulegen. Der Landesrat soll hiernach die Staatsregierung in allen Angelegenheiten und bei allen Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben pflichtig beraten, soweit diese Belange und die Inklusion von Menschen mit Behinderung berühren.

Zu Absatz 3:

Die Zusammensetzung des Landesinklusionsrates aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern ermöglicht es, dass Menschen mit unterschiedlichen Arten von Beeinträchtigungen sowie Männer und Frauen gleichberechtigt vertreten sind. Zudem wird die Repräsentanz der zivilgesellschaftlichen Verbänden und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Die entsandten Mitglieder werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten in das Amt berufen. Allerdings wählt nicht der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin, sondern sie selbst aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dass für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden kann, stellt die Arbeitsfähigkeit des Gremiums sicher.

Zu Absatz 4.

Dass der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin jeweils ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied aus den dargestellten folgenden Institutionen berufen kann, die für die Dauer der Amtszeit in den Landesinklusionsrat entsandt werden, ermöglicht es, dass die zu behandelnden Themen breit - auch unter Beteiligung der exekutiven Verantwortungsträgerinnen und -träger - diskutiert werden können.

Zu Absatz 5:

Nach Ablauf der Amtszeit führt der Landesinklusionsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landesinklusionsrates weiter, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Stelle vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

Zu Absatz 6:

Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Sächsischen Landtags sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Landesinklusionsrates teilzunehmen. So werden eine Verzahnung der Arbeit der Ombudsstelle und des Landesrates und die Einbeziehung des Parlaments gewährleistet.

Zu Absatz 7:

In der Geschäftsordnung, die der Landesrat sich selbst gibt, sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen, über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesinklusionsrates zu treffen. Die Regelungen über die Aufwandsentschädigung bedürfen der Zustimmung der Staatsregierung.

Zu Absatz 8:

Im Rahmen ihrer Mittelverwaltung stellt die Staatsregierung dem Landesinklusionsrat die für seine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Geschäftsführung erforderliche Sach-, Personal- und Finanzausstattung zur Verfügung.

Zu Absatz 9:

Für die Wirksamkeit der Tätigkeit des Gremiums ist es erforderlich, dass die obersten Landesbehörden den Landesinklusionsrat bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bei sonstigen Vorhaben rechtzeitig anhören, sobald diese Belange und die Inklusion von Menschen mit Behinderung berühren. Das wird in der vorliegenden Gesetzesvorschrift garantiert.

Zu § 37 (Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung):

Zu Absatz 1:

Im Rahmen des staatlichen Subsidiaritätsprinzips ist es zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichstellung und zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung an den kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten erforderlich, dass die Landkreise und Gemeinden Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (Kommunale Behindertenbeauftragte) bestellen. Die zu bestellende Person muss über die für die Ausübung des Amtes erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

Zu Absatz 2:

Um die mit Absatz 1 verfolgten Schutz- und Teilhaberechte für Menschen mit Behinderung durch dazu berufene Kommunale Beauftragte auch in deren Person verwirklichen zu können, wird in den Landkreisen und in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Tätigkeit hauptamtlich in Vollzeit, in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtlich erfüllt.

Zu Absatz 3:

In diesem Sinne ist den Kommunalen Behindertenbeauftragten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendige Personal-, Sach- und Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen.

Zu § 38 (Kommunale Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderung):

Zu Absatz 1:

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips haben die Landkreise und kreisfreien Städte kommunale Beiräte zur Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderung (Kommunale Behindertenbeiräte) zu bilden. Diese sollen einerseits die im kommunalen Wirkungskreis lebenden Menschen mit Behinderung in sie betreffenden Belangen vertreten und andererseits die kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Verwaltungen bei der Umsetzung der Maßgaben der Behindertenrechtskonvention und der Bestimmungen dieses Gesetzes beraten und unterstützen.

Zu Absatz 2:

In den Kommunalen Behindertenbeiräten sollen Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderung oder Beeinträchtigung vertreten sein. Außerdem soll das Geschlechterverhältnis der Mitglieder der Beiräte ausgewogen sein. Wenngleich die Größe eines Kommunalen Behindertenbeirates nach diesem Gesetz nicht vorgeschrieben ist, sollte dieser aus mindestens aus neun Mitgliedern bestehen, um

die Beanspruchung und Arbeitsbelastung aus dieser Tätigkeit für die Mitglieder angesichts der Größe der Landkreise bzw. kreisfreien Städte in einem zu leistenden Rahmen zu halten und um die Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung nach diesem Gesetz einhalten zu können.

Da die Kommunalen Behindertenbeiräte zur Durchsetzung der Belange und besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung in der Gebietskörperschaft tätig sein sollen, muss ihnen gesetzlich garantiert sein, dass sie diese Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei ausüben können. Diese Garantie erfolgt mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung.

Zu Absatz 3:

Als Gremium von Expertinnen und Experten in eigener Sache ist voranzusetzen, dass die Mitglieder der Beiräte mit den Problemen der Förderung der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in besonderer Weise vertraut sind und damit die Handlungsbedarfe innerhalb der Gebietskörperschaften genau kennen. Daraus ergeben sich ihre Rechte, nach eigenem Ermessen tätig zu werden und Empfehlungen für die kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen zu unterbreiten.

Zu Absatz 4

Um den Aufgaben und Möglichkeiten entsprechend der Absätze 1 bis 3 entsprechen zu können, sind den Kommunalen Behindertenbeiräten die für die Durchführung der Aufgaben notwendige personellen, finanziellen und sächlichen Ausstattungen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 39 (Beteiligung von Vereinen und Verbänden):

Zu Absatz 1:

Im Sinne des Grundsatzes „nichts über uns ohne uns“ sollen der Landesinklusionsrat und die Kommunalen Behindertenbeiräte die Vereine und Organisationen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung und mit chronischen Erkrankungen vertreten, bei ihrer Aufgabenerfüllung wirksam einbeziehen.

Zu Absatz 2:

Die Sächsische Ombudsperson für Inklusion, die Behindertenbeauftragten sowie die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 unterstützen die ehrenamtliche Tätigkeit des Landesinklusionsrates und der kommunalen Behindertenbeiräte. Um den Meinungs- und Willensbildungsprozess zu forcieren, wird mindestens einmal im Jahr auf der jeweiligen Zuständigkeitsebene des Landes oder der betreffenden Kommunen den zuständigen Vereinen und Organisationen die Möglichkeit des Fach- und Erfahrungsaustausches in Belangen, die Menschen mit Behinderung und deren Inklusion betreffen, gegeben.

Zu § 40 (Besuchskommissionen):

Da das Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz - SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, mit der Inkraftsetzung dieses

Gesetzes außer Kraft tritt, bedarf es auch in diesem Gesetz entsprechender Regelungen zu den Besuchskommissionen, auf welche in § 16 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397) Bezug genommen wird. Dazu werden die Regelungen des § 12 des oben genannten Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz - SächsIntegrG) mit der vorliegenden Bestimmung vollinhaltlich in dieses Gesetz übernommen.

Zu Abschnitt 5 (Besonderer Rechtsschutz für Menschen mit Behinderung):

Zu § 41 (Nachteilsausgleich im Verwaltungsverfahren):

Zur Gewährung eines besonderen Rechtsschutzes für Menschen mit Behinderung soll mit dieser Regelung eine sog. Beweislastumkehr zugunsten der Menschen mit Behinderung in Verwaltungsverfahren wegen der Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes gegen öffentliche oder sonstige Stellen eingeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die konkreten Tatsachen für eine Benachteiligung oder Diskriminierung wegen einer Behinderung mit den dazu geltenden prozessualen Mitteln glaubhaft gemacht werden.

Zu § 42 (Vertretungsbefugnis in verwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren):

Mit dieser Regelung wird Menschen mit Behinderung das Recht eingeräumt, sich in Verwaltungsverfahren wegen der Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes nach entsprechender schriftlicher Einwilligung durch nach diesem Gesetz anerkannte Verbände vertreten zu lassen bzw. diesen die Übernahme und Durchsetzung ihres Rechtsschutzes im Verwaltungsverfahren zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass die individuellen Verfahrensvoraussetzungen wie für ein Rechtsschutzersuchen des Betroffenen vorliegen und glaubhaft gemacht werden müssen.

Zu § 43 (Klagerecht anerkannter Verbände):

Zu Absatz 1:

Für Verbände, die entsprechend der nachfolgenden Vorschrift des Absatzes 3 als klageberechtigter Verband anerkannt worden sind, wird das Recht der Verbandsklage eingeführt. Das Verbandsklagerecht besteht ausdrücklich dann nicht, wenn sich die Klage gegen Maßnahmen richtet, die auf Grund einer vorherigen Entscheidung durch ein Verwaltungs- oder Sozialgericht getroffen worden sind.

Zu Absatz 2:

Zusätzlich zur erforderlichen Anerkennung eines Verbandes nach Absatz 3 ist eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung zur Ausübung des Verbandsklagerechts, dass der Klage führende Verband länger als zwei Jahre besteht und zudem durch die mit

der Klage angegangene Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt das konkrete Verfahren, Zuständigkeiten sowie Voraussetzungen, um als anerkannter Verband im Sinne dieses Gesetzes anerkannt und damit das Verbandsklagerecht ausüben zu können.

Zu Absatz 4:

Die Erteilung der Anerkennung kann durch das in Absatz bestimmte, für die Belange und die Inklusion von Menschen mit Behinderung zuständige Staatsministerium auf eine andere Stelle seines Geschäftsbereiches übertragen werden. Die für die Rücknahme und den Widerruf der erteilten Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen können auf Grundlage und nach Maßgabe entsprechender verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der zuständigen Stelle festgelegt werden. Sofern Verbände aufgrund vergleichbarer bundesgesetzlicher Bestimmungen durch eine Bundesbehörde bereits bundesweit anerkannte Verbände sind, gilt der diesem Bundesverband angehörende sächsische Landesverband in Sachsen ebenfalls als anerkannter Verband.

Abschnitt 6 (Steuerung des Prozesses des Disability Mainstreaming):

Zu § 44 (Steuerungsziel):

Zu Absatz 1:

Die Verpflichtung der öffentlichen Stellen zur Umsetzung von Disability Mainstreaming und Disability Budgeting bedeutet, dass diese im Rahmen ihres Handelns, d. h. bei der Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, die Belange und die Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen und in allen Ebenen zu berücksichtigen haben. Haushaltsrelevante Vorgänge und Regelungen sind hiervon ausdrücklich erfasst. Das Ziel des Mainstreaming-Prozesses besteht in der Sicherung umfassender gesellschaftlicher Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Zu Absatz 2:

Das durch Absatz 1 bestimmte Handeln der öffentlichen Stellen ist zu dokumentieren, um sowohl erforderlichenfalls die Einhaltung der Rechtspflichten nachweisen zu können als auch um die Prozesssteuerung und die Evaluation von durchgeführten Maßnahmen zu erleichtern. Bei Steuerungsprozessen wird bekanntermaßen ein regelhafter Zyklus angewendet, welcher im Grunde die Arbeitsschritte Feststellung von Problemen und Handlungserfordernisse (u. a. mit Hilfe statistischer Daten), Entwicklung und Auswahl von Maßnahmen zur Lösung der Probleme oder zur Umsetzung der Handlungserfordernisse, Durchführung der Maßnahmen bzw. Umsetzungsvorhaben und Kontrolle der Zielerreichung anhand von Indikatoren beinhaltet. Je nach Ergebnis der Zielkontrolle wird der Zyklus erneut und/oder modifiziert durchlaufen. Für diesen Vorgang soll jeweils ein so genanntes Disability-Mainstreaming-Dokument genutzt werden.

Zu Absatz 3:

Zur einheitlichen Umsetzung des Prozesses wird der Staatsregierung die notwendige Verordnungsermächtigung erteilt. Diese für alle öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 verbindliche Verordnung soll die Einzelheiten zur Umsetzung der Rechts- und Dokumentationspflichten gemäß Absatz 2 ebenso enthalten wie die zur Umsetzung von Disability Mainstreaming und Disability Budgeting gemäß Absatz 1 erforderlichen Umsetzungsinstrumente.

Zu § 45 (Ordnungswidrigkeiten, Ahndung von Rechtsverstößen)

Zu Absatz 1:

Mit dieser Sanktionsnorm wird festgelegt, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Gesetzes selbst sowie der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.

Diese Festlegung wurde aufgenommen, um Verstöße gegen dieses Gesetz durch die öffentlichen und sonstigen Stellen unter Umständen auch mit gebotenen Sanktionen belegen zu können, um damit dem Gesetz und den darin bestimmten Rechten und Pflichten die erforderliche Geltung und Durchsetzungskraft zu verschaffen. Dass diese Mittel erforderlich sind, haben bisherige Erfahrungen gezeigt, nach denen gesetzliche Regelungen ohne Sanktionen eine geringere Bindungswirkung entfalten als solche, die bei Verletzung Sanktionen nach sich ziehen können.

Zu Absatz 2:

Der Staatsregierung wird die notwendige Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung erteilt, in der die Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, die Ordnungswidrigkeitstatbestände und die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz zu regeln sind. Die Rechtsverordnung ist sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen. Aufgrund der praktischen Erfahrungen soll der Inklusionsrat bei der Erarbeitung der Verordnung hinzugezogen werden. Da sich die Sächsische Ombudsperson für Inklusion im Rahmen ihrer Aufgaben ebenfalls mit der Problematik der Verstöße gegen dieses Gesetz befassen muss, ist ihre Einbeziehung in Erarbeitung der Verordnung ebenfalls erforderlich.

Zu § 46 (Programme, Pläne und Berichte zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention)

Zu Absatz 1:

Die Staatsregierung wird verpflichtet, im Benehmen mit dem Landesinklusionsrat und der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion ein Sächsisches Inklusionsprogramm zur Umsetzung der Vorgaben zur Inklusion von Menschen mit Behinderung entsprechend der Behindertenrechtskonvention sowie den Festlegungen dieses Gesetzes entsprechend aufzustellen. Die Bündelung konkreter Schwerpunkte und Aktivitäten in einem ersten Programm bzw. Sofortprogramm ist eine grundlegende Voraussetzung, um die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Sachsen endlich wirksam einzuleiten und als mittel- bis langfristige Herausforderung zielgerichtet zu steuern. Dies ist in anderen Bundesländern bereits anerkannt, denn derartige Maßnahmenprogramme z. B. in der Form von Aktionsplänen existieren in

anderen Bundesländern wie Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen, Berlin bereits oder sind wie in Nordrhein-Westfalen in der Erarbeitung.

In Sachsen wurde die Erstellung eines vergleichbaren umfassenden Programmes, in welchem Aufgaben und Verantwortlichkeiten aus allen Bereichen und auf allen Ebenen erfasst sind, dahingegen bisher abgelehnt, so dass beabsichtigt ist, mit dem Sächsischen Inklusionsprogramm den Vorlauf für spätere konkretere Maßnahmenpläne zu schaffen.

Außerdem wird es für sinnvoll erachtet, auch die bereits laufenden Aktivitäten zur Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Sachsen in diesem Programm zusammenzuführen und deren Koordinierung zu veranlassen.

Zu Absatz 2:

In Behindertenteilhabe- und Inklusionsfortschrittsberichten soll der Landtag erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Fortschritte bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sowie dieses Gesetzes informiert werden. Der Landtag soll auch damit in die Lage versetzt werden, seiner Kontrollaufgabe gegenüber der Exekutive gerecht zu werden. Dabei wird ein Zeitraum von zwei Jahren für ausreichend und sinnvoll gehalten, um einen qualifizierten Bericht zu erstellen. Selbstverständlich sind weitere wesentliche Landesakteure, d. h. die Sächsische Ombudsperson für Inklusion und der Landesinklusionsrat, in die Erarbeitung des Sächsischen Behindertenteilhabe- und Inklusionsfortschrittsberichtes einzubeziehen, weshalb deren Mitwirkung am Bericht verbindlich festgeschrieben wird.

Zu Absatz 3:

Es werden wesentliche inhaltliche Anforderungen an den Sächsischen Behindertenteilhabe- und Inklusionsfortschrittsbericht formuliert. Besonders erwähnt sind die Bereiche allgemeiner Arbeitsmarkt sowie Beschäftigung von Menschen mit schwerer Behinderung bei den öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 2. Weiterhin soll jeweils eine umfassende Analyse zum Stand der Entwicklung inklusiver Wohn- und Sozialräume in den Kommunen sowie zum Stand der Gewährleistung barrierefreier Gesundheitsversorgung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, d. h. die genannten Bereiche müssen in einem Behindertenteilhabe- und Inklusionsfortschrittsbericht erscheinen, sind aber durch weitere Bereiche nach diesem Gesetz zu ergänzen. Außerdem ist es sinnvoll, im Sinne einer Evaluation in den Berichten den Bezug zum Sächsischen Inklusionsprogramm sowie zu den Sächsischen Maßnahmenplänen gemäß Absatz 2 und 5 herzustellen.

Zu Absatz 4:

Die Staatsregierung erhält den gesetzlichen Auftrag, drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. ein Jahr nach Erscheinen des ersten Sächsischen Behindertenteilhabe- und Inklusionsfortschrittsberichtes, einen ersten Sächsischen Maßnahmenplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sowie zur Umsetzung dieses Gesetzes vorzulegen. Dieser ist im Benehmen mit der Sächsischen Ombudsperson für Inklusion und dem Landesinklusionsrat zu erstellen. Dieser Zeitraum wurde gewählt, um die Maßnahmen ausgehend von der fundierten Bestandsaufnahme und Analyse der Situation, die Gegenstand im ersten Sächsischen Behindertenteilhabe- und Inklusionsfortschrittsbericht sein sollen, entwickeln zu können. Der Maßnahmenplan soll konkret sowie in transparenter und nachprüfbarer Form die Ziele, Vorhaben und Verantwortlichkeiten des Freistaates

Sachsen bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sowie zur Umsetzung dieses Gesetzes bestimmen.

Zu Absatz 5:

Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Sachsen und damit der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft werden die Zeiträume für die Vorlage von späteren Sächsischen Behindertenteilhabe- und Inklusionsfortschrittsberichten sowie zur Vorlage von späteren Fortschreibungen und Weiterentwicklungen des Maßnahmenplanes auf zwei Jahre nach Veröffentlichung vorhergehender Berichte und Pläne festgelegt. Sie werden damit zudem von den Legislaturperioden des Sächsischen Landtages abgekoppelt.

Zu Absatz 6:

Es wird festgelegt, dass die Regelungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Erarbeitung und Vorlage von Berichten nach Absatz 2 und von Maßnahmenplänen nach Absatz 3 auch für Landkreise und kreisfreie Städte gelten. Die Fortschreibungspflichten nach Absatz 5 gelten somit ebenfalls entsprechend.

Zu Absatz 7:

Im Sinne der Transparenz bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Sachsen sind die Pläne und Berichte nach den Absätzen 1 bis 6 öffentlich zu machen. Im Sinne der Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung muss die barrierefreie Zugänglichkeit dabei gewährleistet werden.

Zu § 47 (Finanzielle Nachteilsausgleiche):

Da eine Novellierung des Landesblindengeldgesetzes (LBlindG) innerhalb dieses Gesetzes nicht vorgesehen ist, bestehen die finanziellen Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung nach den Regelungen des Gesetzes über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG) vom 14. Dezember 2001 unverändert fort. Darüber hinaus gelten die in diesem Gesetz bestimmten weiteren besonderen Regelungen für Nachteilsausgleiche in den jeweiligen Bereichen im Rahmen und auf Grundlage dieses Gesetzes.

Zu Abschnitt 7 (Schlussbestimmungen):

Zu § 48 (Anpassung landesrechtlicher Vorschriften):

Die Anpassung landesrechtlicher Vorschriften ergibt sich zwingend sowohl aufgrund der weitgehenden Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention als auch aus den gegenüber dem Sächsischen Integrationsgesetz (SächsIntegrG) veränderten und neuen Regelungen nach diesem Gesetz.

Die Staatsregierung wird deshalb verpflichtet, die entsprechenden Anpassungen der Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen an die Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention und an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen und umzusetzen.

Zu § 49 (Kommunaler Mehrbelastungsausgleich, Kostendeckung):

Nach dem Konnexitätsprinzip bzw. Konnexitätsgebot dürfen den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden aufgrund der Aufgabenübertragung durch und der Aufgabenerfüllung für den Freistaat Sachsen keine Kosten und Mehrbelastungen entstehen, für welche die Kostendeckung z. B. im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches fehlt.

Deshalb wird bestimmt, dass der Freistaat Sachsen die aus diesem Gesetz den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Kosten und Mehrbelastungen in voller Höhe erstattet.

Zu § 50 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

In § 50 wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Sächsische Integrationsgesetz (SächsIntegrG) und die Kommunikationshilfenverordnung (SächsKhilfVO) außer Kraft.